



Kurze und gründtliche
Vorstellung der Stadt
Magdeburgk

Frieden=
CONTINGENTS

Wie Selbiges in dem
Instrumento Pacis articulo XI. paragrapho
Civitati verò Magdeburgensi &c. absonderlich enthalten/
und was darin/besage der Acten, bißdahero
vorgegangen.



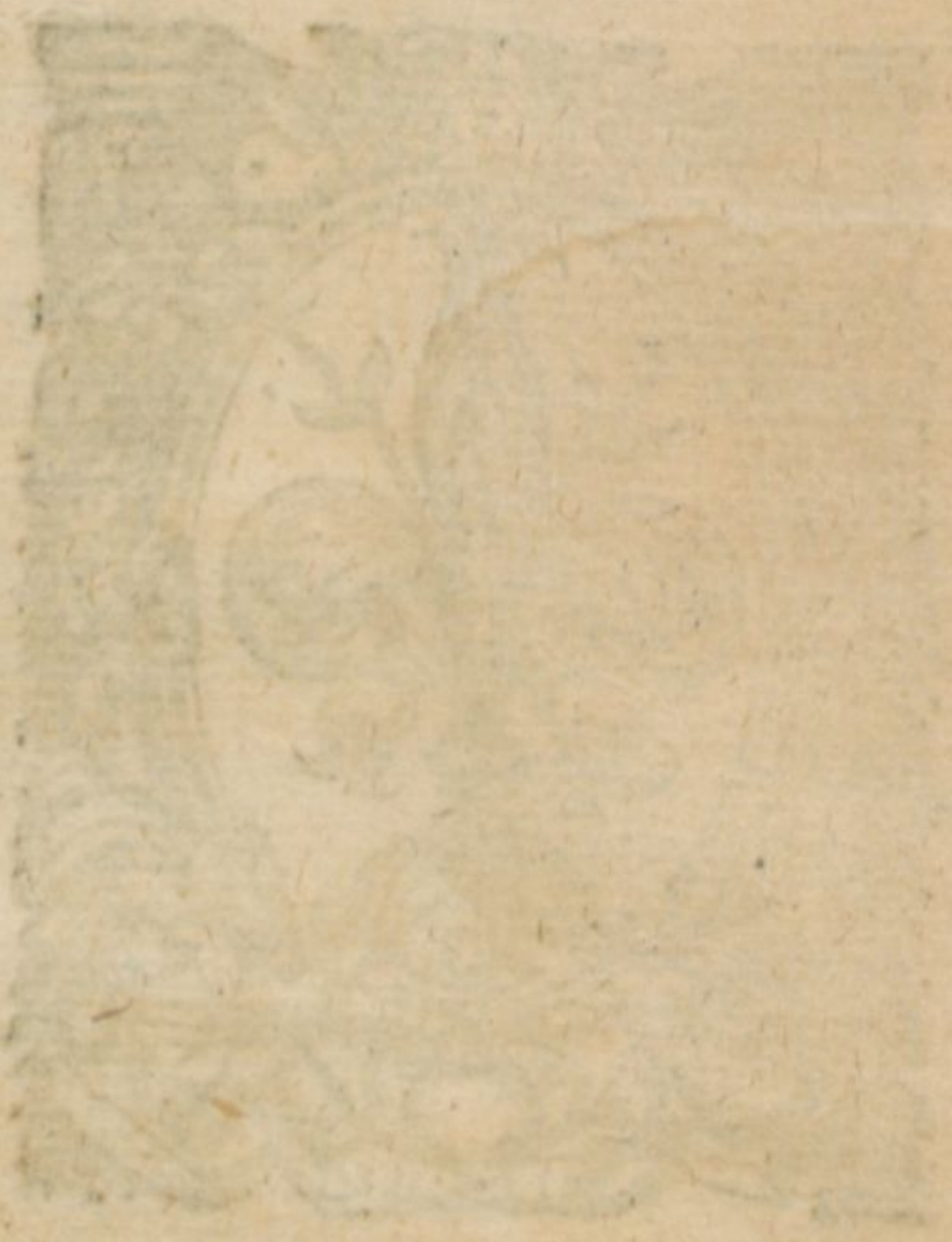
Magdeburg/
Gedruckt bey Johann Müllern/
Im Jahr/ 1662.

Verordnung
der
Landesregierung

Verordnung

CONTINGENTS

Die
Landesregierung
hat beschlossen
die
Landesregierung
zu beschließen
die
Landesregierung
zu beschließen
die
Landesregierung
zu beschließen



Verordnung
der
Landesregierung
am
1. April 1907

Ne
Ko
Ko
den
lun
ne
G
gie
un
de
we
die
ler
an
de
di
is
C
all
me
E
de
de
m
er
3





Sist Reichs- und Welt-kündig/ wie das lei-
der durch occasion des voriaen und arundberderbli-
chen Kriegeswesens in Teutschlandt / die uhralte gute
Stadt Magdeburgt gänzlich eingäschert/ und in die
vor Augen stehende total desolation, so von einem
Christlichen Menschen in mitleidentlicher Commoti-
on billich zu behersigen / gerahten / auch da nachgehen-
des durch sonderbahre Göttliche direction die Allge-
meine Friedens Tractaten zu Osnabrug und Münster
vorgenommen / und obbemelte Stadt Magdeburgt
dieses ihr unvergleichliches Unglück und zugestandene
Ruinrung so vieler herrlicher Kirchen / Schulen / Elöster / Hospitalien und anderer
Kostbahren Gebewden / so wol gemeine als privat, Ihrer Käyserl: Mayt und
Königl. Mayt. zu Schweden / als Höchst-Paciscirenden Theilen in allertieffster
demuth vorgestellet / und dabeneben / weil absonderlich bey solcher Friedens hand-
lung dahin gezielet / wie durch auffhebung solches höchstschädlichen Unwesens fer-
nere Zerrüttung im Römischen Reich verhütet / alle Glieder desselben in vorigen
Standt hinwiederumb gesetzt / und bey ihren von alters und sonst habenden Privile-
gien, Frey- und Gerechtigkeiten ohnbeeinträchtigt sambt und sonders conserviret
und erhalten werden / umb renovirung ihrer Ottonischen Foundation, und davon
dependirenden libertät / und anderer gerechtsahmen / auch umb restaurir- und zu-
wendung einiger dazu behufiger Mittel / allerunterthänigst angehalten: auch Sie in
diesen ihren gerechten Bitten und suchen allergnädigst dahin angesehen / das von Al-
lerhöchstbemelter Ihrer Käyserl. Mayt. und Königl. Mayt. zu Schweden nebst
andern restituendis, Sie mittelst eines absonderlichen paragraphi in das Project
der Equivalenzien und satisfactionen, so im Nahmen Gesambter Reichsstende
die ChurMäinische und Fürstl. Sachsen-Altenburgische Herren Abgesandte am
7^{ten} Martij Anno 1648. unterschrieben / gebracht / selbiges Project auch in seinen
Contentis, so viel es die Stadt Magdeburgt und deren restauration betrifft / bey
allemahl erfolgter revidir- und examinirung / ungeändert gelassen / und endlich von
mehr Allerhöchsterwehntem Paciscirenden Theilen die Stadt Magdeburgt aus
Christlicher compassion und hochbewegenden Uhrsachen / auch ohnerachtet alles
dessen / was jederzeit die Erbstiftische Magdeburgische Herren Abgesandte dawie-
der mit ungrundt eingewandt / zum öfftern erholet / und hefftig urgiret, im Instru-
mento Pacis, so am 1^{ten} Octobris vorerwehnten 1648. Jahres mit männiglichem
erquickung volnzogen und publiciret, mit einem absonderlichem paragrapho des
Inhalts;

Das die Stadt Magdeburgt bey ihrer uhralten Freyheit
und bey dem Privilegio Ottonis I. vom 7. Junij Anno 940.
welches / ob es wol durch Unglück der Zeit verlohren / doch
von J. Käyserl. Mayt. auff unterthänigste Bitte renoviret
werden soll / denn auch bey dem Bestungs-Privilegio von Käy-
ser Ferdinando Secundo ihr gegeben / welches mit aller Juris-
diction und eigenthumb auff eine Teutsche Viertelmeile erwei-
tert werden solte / wie imgleichen bey allen andern ihren Privi-
legien und Rechten in Geist- und Weltlichen sachen unverlezt
und ungefrencket bleiben und gelassen werden / mit der ange-
hengten Clausul, das der Stadt zum præjudiz, die Vorstätte
nicht wieder gebauet werden sollen;

Auß Käyserl- und Königl. Hulden und Gnaden heylsamlich versehen worden.

A

Und

Die Wort des
Paragraphi,
womit von de-
nē Allerhöchst
paciscirenden
Theilen die
Stadt Magde-
burg auß be-
wegendē Uhr-
sachen in In-
strumento Pa-
cis art. XI
allergnädigst
versehen wor-
den.

Und ob nun wol mehrbemeltes Instrumentum Pacis nicht allein an und vor sich mit vielen und nachdrücklichen Clausulis executivis überall bestärcket / sondern auch die Röm. Kayserl. Mayt. Ferdinandi Tertij, AllerChristl. andenkens / darauffin Anno 1649. verschiedene Edicta und Mandata Executorialia und Arciorem Modum exequendi, aus sonderbahrer und stetsrühmender Kayserl. Sorgfalt ins Reich publiciren und ergehen lassen / auch im folgenden 1650sten Jahr von denen höchstanschnlichen Kayserl. und Königl. Schwedischen Herren Bevollmächtigten / mit zuthuen und beysein der Hochlöbl. Reichs Stände Herren Gesandten / und Rähten / des Friedens Executions HauptReces in der Stadt Nürnberg allerseis abgehandelt / und errichtet worden / so alles dahin abziehet / wie besagt und so theur erhobener Friede gehandhabet und bestetiget / und was in demselben enthalten / und daraus einem oder andern zuständig ohnberlest und aller einrede ohngehindert würcklich vollzogen und zu werck gerichtet / auch menniglich in vollenständigen Friedens und ruhestandt gesetzt / und dabey bestendig erhalten werden möge: Die Stadt auch umb so vielmehr sich ihres Frieden-Contingents, und dessen volliger execution sicherlich jederzeit getröstet / sich auch keiner contradiction oder verzögerlichen disputats, bevoraus weil berürter Paragraphus Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis artic. XI. discussis rerum momentis, omnibusque rejectis contradictionibus, auch mit wegräumung dessen / woraus vermuthlich einiges dubium möchte erwecket werden können / mit kurzen unnd ganz deutlichen Worten gefasset und eingerichtet / befahren können; Und dennoch und dessen allen ohngeachtet alsofort nach geschlossenen und so hoch befestigten Friede bey denen / der Hochlöbl. Reichsständen zu Osnabrüg und Münster annoch hinterbliebenen Herren Bevollmächtigten obbenante Erbstiftische Magdeburgische Herren Abgesandte eine ganz nachtheiliche declaration angeregtes paragraphi, absonderlich der Vorsette / und deren / in dem auff eine Teutsche Viertelmeil erweiterten Bestungs Recht / belegenen Geistl. Güter halber / auszuwürcken / sich höchlich bemühet / auch durch instendiges urgiren es dahin gebracht / daß ob sie zwar nicht zu Osnabrüg und Münster / dennoch folgendts zu Nürnberg unterm 12. Januarij Anno 1650. aus der Chur-Mainzischen Canselen das protocollum des einhaltts.

Extract des
Protocolls, so
die Erbt-
stiftliche Her-
ren Abgesand-
te nach dem
geschlossenen
Friede zu Nü-
rnberg den 12
Januarij An-
no 1650. auß-
gewürcket.

Daß die 77 Ruthen die Ihr Kayserl. Mayt. Ferdinandi Secundi, Glorwürdigsten Andenkens / der Stadt in Anno 1628. außweisen lassen / unter diesen extendirten Bestungs Recht mit begriffen / und die Wort cum omnimoda proprietate nicht auff die bona privatorum, sondern auff die Universalia zuverstehen seyn.

Vorgezeiget: Welches weil es der Höchst-pacificirender Theile geführten intention und dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, auch der Natur extensionis geometricæ ganz entgegen / die Stadt auch hierunter zur ungebühr / ob hätte Sie ihre Augen auff der privatorum bona geschlagen / beschuldiget / der Königl. Schwedischer Herr Plenipotentarius Herr. Graff Johann Oxenstirn / numchro Hochsehlig / auch albereit sub dato Osnabrüg den 4. Maij Anno 1649. beglaubiget und schriftlich attestiret.

Das Attestat
des H. Gra-
fen Johan Ox-
enstirns wie
die Wort cum
omnimoda
jurisdictione
& proprietate
zuverstehen.

Daß unter den Worten cum omnimoda jurisdictione & proprietate nicht allein die jurisdiction, sondern auch das völlige eigenthumb / aller in solchem circuitu der Viertel Meile liegender Geistl. Güter / allein was dem Catholischen Glosster S. Agneten zuständig / ausgenommen / und also mit allen Recht und abnützung / wie solche vorhero das Erbstift und die Geistlichen gehabt / begriffen seyn solten.

Denn

Dem auch so wohl die annoch anwesende Käyserliche Herren Legaten in ihrem an
Ihre Käyserl. Mayt. allergehorsambst-gehanen Bericht / als auch das Reichs-
stättische Collegium sub dato Münster vom 23. Aprilis und 21. Maij iezgedachten
Jahres beygefallen: So aber gleichfals nicht attendiret worden / und hergegen
hieraus nichts anders erscheinen wollen / denn daß auff solche maas dieses der
Stadt in Lege Publica zugeeignetes klares Recht in mehrren sircitig gemacht und ge-
schmählert / die execution dessen mit sonderbaren nachtheil der Stadt remoriret,
und sie aller restaurations-mittelgänglich destituiret werden möchte; Als ist die
Stadt aus andringender Noth gemüßiget worden / hierob die Röm. Käyserl. Mayt.
als Supremum Pacis Executorem allerunterthänigst zu imploriren, und die
aufmessung des erweiterten Vestungs Rechten / nach Buchstablichen einhalt des
Instrumenti Pacis, allergehorsambst zu bitten / auch solch ihr wolbegründtes vor-
haben in mehrren zu secundiren, hat Sie die bey den Execution-Tractaten zu
Nürnberg anwesende vortreffliche Käyserl. Herren Plenipotentiaris umb ihr/
mittelst wolmögender recommendation an die Röm. Käyserl. Mayt. hierunter
zu assistiren unterthänig ersuchet / die auch der Stadt in diesem ihrer billigem desi-
derio zu dero Hohen nachruhm deferiret, und ject Allerhöchst bemelter J. Käy-
serl. Mayt. unterm dato Nürnberg vom 4. Septembris Anno 1649. allergehors-
ambst vorgestelllet.

Wie daß der Stadt Magdeburgk Abgeordneter sich bey Ih-
nen beschweret / daß einige Einwohner der beyden Vorstädte
Südenburg und Newstadt genant / ohnlängst bey den Nie-
der Sächsischen Greiß ständen mit einer Schrifflichen Dedu-
ction einkommen / und darin zu behaupten unterstanden ha-
ben sollen / daß sie nicht Vorstädte / sondern abgesonderte
Landt Städte weren / consequenter ihnen selbige wiederumb
auffzubauen unverwehret bleiben solte; Wann aber solches
dem klaren Buchstaben des Friedenschlusses zuwieder lauffen
wolte / als in welchen außdrücklich versehen / daß solche Vor-
städte nicht mehr auffgebauet / auch daß das hievor von Wei-
landt Käyser Ferdinando dem andern Glorwürdigsten an-
denckens ertheiltes Ius & Privilegium fortificandi auff eine
Teutsche Viertel Meile Weges erweitert werden / und inner-
halb solchen Bezirck all-eigenthumb und Bottmessigkeit der
Stadt Magdeburgk zustehen solte / so hätte der Raht da-
selbst dannenhero Vhrsach genommen / ihn an Käyserl. Mayt.
hoff abzuordnen / und die würckliche volnziehung dessen / so
ihnen im Friedensschluß gegönnet were / allerunterthänigst
bitten unnd suchen zu lassen: Sie demnach bittend / dieses Ihre
Käyserl. Mayt. auch ihres theils gehorsambst vorzutragen /
auff daß er desto forderlicher zu allergnädigster resolution ge-
langen möchte / welches Sie denn in gehorsamster unterthä-
nigkeit zu thun nicht umbgehen sollen. Dieweil nun aus de-
nen bey den Ohnabruggischen Tractaten ergangenen Actis
gnugsam erschiene / daß von keinen andern als vorbestimb-
ten Vorstädten gehandelt worden / auch da ein anders an-
gemasset werden solte / sonder zweiffel die Chron Schweden /

Ihrer Käys-
Mayt. vor-
trefflicher
Herren Abge-
sandten atre-
stat, das bey
den Friedens
Tractaten als
lein auff die
beyden Vor-
städte Newstad
und Süden-
burg gezieh-
let.

als welche das Interesse dieser Stadt eben starck verfochten /
es dem Friedensschluß nicht gemäß zu seyn erachtete / und de-
rowegen sich der Sachen anderwärts anzunehmen unterfan-
gen würde / jedoch stünde zu Ihrer Käyserl. Mayt allergrädig-
sten Volgefallen / was sie hierunter zu verordnen nothwendig
befinden würden.

Hieneben hat auch bey Ihre Käyserl. Mayt. die Stadt allerunterthänigst und bitt-
lich anlangen lassen / dieselbe wolten geruhen / das Privilegium Käysers Ottonis
Primi, so der Stadt in Anno 940. den 7. Junij zu dero restaurirung und fernern
auffnehmen per formam pragmaticam gegeben / und im Instrumento Pacis auff ge-
bürende producirung vorgerecht und ohn freitg erkant / allergnädigst zu renoviren
und sie nach einhalt mehrberegten Friedensschlusses in die alte libertät und freyen
Reichsstandt zu restituiren und hinwiederumb zusehen / in ohnzweifflich und aller-
unterthänigster Hoffnung J. R. Mayt. würden der Stadt Magdeburgt in gerech-
tester erwegung / das mehrbemeltes Instrumentum Pacis, Lex Perpetua & Prag-
matica Imperij sanctio, contra quam ullumve ejus articulum, nullæ protesta-
tiones, contradictiones, aut exceptiones, quocunq; nomine aut prætextu
excogitari poterunt, allegari aut admitti debeant, allergnädigste erhörung wie-
derfahren lassen; Es ist aber durch beharliche opposition und ferner ungleiches
vorgeben / ob begehrte die Stadt Armer Wittwen und Wäisen Güter / nicht die
rechtlich gesuchte friedens Execution, besonders dis erfolget / daß so woll von seiten
(Tit.) Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als auch (Tit.) des Herren Ad-
ministrators Fürstl. Durchl. auff die der Stadt bey dero bedrückten Zustand in
vorigen Jahren wiederrechtlich und zum præjudiz, J. Käyserl. M. und des heiligen
Reichs abgenöthigte Erzbischöfftliche Huldigungsleistung inständig urgiret, auch
sonsten denen auffgerichteten Verträgen in allen ferner zugeleben von der Stadt be-
gehret worden.

Alldieweil aber umb solche Eidesleistung / auch daneben umb cassirung des Bes-
stungs Privilegij bey vorgewesenen Allgemeinen Friedens Tractaten vielfält und ins-
ständig angehalten; Aber in erwegung der Sachen wahrer beschaffenheit und ander-
rer vorkommenden umstände vor unbegründet befunden / und hergegen im Instru-
mento Pacis deutlich versehen worden / daß das Privilegium Käysers Ferdinandi
Secundi, Allerglorwürdigsten memoire, noch auff eine Teutsche Viertel Meil cum
omnimoda Juris dictione & proprietate extendiret, die Stadt in ihre alte Frei-
heit restituiret / und das Privilegium Ottonis Magni de Anno 940. von J. R.
M. renoviret und erneuert werden solte: So hat auch die Stadt bey vorangedeute-
ter bewandnus / und da sie in die jehangeregte alte Freiheit hinwiederumb gesetzet / zu
welcher Zeit das Erzbischöfftthumb / wie ex serie Historiarum zur gnüge bekant /
noch nicht fundiret gewesen / sie auch daher dem Herren Erz Bischoff mit einiger
Eydesleistung nicht verwandt / weniger durch errichtete Verträge verbindlich seyn
oder seyn können / solch anmuthen mit vorschükung klarer disposition des Friedens-
schlusses nicht ohnbillig decliniret und abgelehnet / auch ins künfftige solcher be-
schwerlich- und sehr schädlicher Streitigkeiten sich zu entlastigen / und die voln-
streckung des so theur erhobenen Friedens / ihres theils in obliegender Schuldigkeit
zubefordern / hat sie anderwärts bey J. R. M. als Supremo Pacis Executore &
Defensore, allerunterthänigst nachgesuchet / auch solches so vielmehr zuerheben
abermahl bey obbemelte zu den Executions-Tractaten zu Nürnberg anwesenden
Höchstansehnlichen Käyserl. Bevollmächtigten Herren Legaten, umb einige In-
tercessionalen an Allerhöchstgedachte Käyserl. Mayt. angehalten / die auch zu
mehrern Beforderung dieser gerechten Sache der Stadt hierunter Hochrühmlich
bengetreten / und dieselbe Sub dato Nürnberg den 20. Julij Anno 1650. dahin be-
weglich verschrieben /

Das

Das J. Kayserl. M. sich Ihres am 4. Septembris Anno 1649 aller-
 gehorsambst eingeschickten berichtes Allergnädigst erinnern
 würden / Nun hätte die Stadt Magdeburgk seithero nicht
 allein bey Ihnen / sondern auch bey den Schweden / umb
 handthabung dessen / so ihr zum besten in den Friedensschluß
 verordnet nachfolgen lassen / welche hierauff in beschliessung
 des Executions-Recefs, solche Magdeburgische Sache ihnen
 abermahls mit überreichung schriftlicher Deduction recom-
 mendiret und ersuchet / J. Kayserl. M. nochmahls unterthä-
 nigst derentwegen zuzuschreiben / nicht zweifelnde / Sie wür-
 den / wie bißhero in allen andern Sachen Rühm- und Löblich
 geschehen / auch in diesen Geschäfte Allergnädigst verfügen /
 daß dem Friedensschluß ein genügen geschehen / und das jeni-
 ge / was der Stadt Krafft desselben gebührete / ungeachtet
 dawieder einwerffender Irrung wiederfahren möchte. Wann
 Sie nun solchen begehren statt zu thun nicht ohndienlich er-
 achtet / Als lebeten Sie der allerunterthänigsten Hoffnung
 J. Kayserl. M. würden diese gehorsambste Sollicitation in
 gnaden vermercken und förderlichste erledigung der Sachen
 an zubefehlen / Ihr allergnädigst gefallen lassen.

Ihrer Kayserl.
 liche Mayt.
 vorrefflicher
 Herren Lega-
 ten intercessi-
 on vor die
 Stadt Mag-
 deburgk / das
 Allerhöchstbe-
 meldte Kay-
 serl. Mayt.
 allergnädigst
 verfügen wol-
 te / damit die
 Stadt zu ih-
 rem Friedens-
 contingent
 gelangē möch-
 te.

Gleichfals haben auch die gesambte Reichs und Hansee Städte in ebenmessiger
 consideration der Sachen gerechtsamkeit hierunter der Stadt Magdeburgk affi-
 stiret, und J. Kayserl. M. in ihren sub dato Nürnberg am 15. Julij Anno 1650.
 abgelassenen Intercessionalen allerunterthänigst und bittlich also angelanget.

Dieselbe wolten dessen / was bey J. Kayserl. M. Burgermei-
 ster und Rath der Stadt Magdeburgk wegen deren zum theil
 von des Herren Churfürsten zu Brandenburg: Churfürstl.
 Durchl. / zum theil von des Herren Administratoris selbigen
 Stiffts Fürstl. Durchl. wieder Ihre Vhralte eressene Privi-
 legia, Regalia und Gerechtigkeiten newerlich angemasseter
 hochbeschwerlichen angriffen / unnd ungleicher declaration
 und exceptionen, wieder den in dem Heilsamen Instrumento
 Pacis selbiger Stadt zum besten klar und deutlich eingerückten
 absonderlichen paragraphum allerunterthänigst beschwe-
 rungsweise angebracht / auch benebenst so wol umb allergnä-
 digste renovation des von Kayser Ottone dem Ersten erlang-
 ten Privilegij und umb restitution in die / ihnen darin verliehe-
 ne / und etliche secula hernach ruhig besessene vorige Reichs
 immedietät und Freiheit / als auch umb Allermildesten confir-
 mation und extension der von J. Kayserl. M. in Gott Selbigst
 ruhendē Herrn Batern / Glorwürdigsten angedenckens / ihnen
 allergnädigst ertheilter fortification und besestigungs-Frey-
 heit / neben eingerückter Clausul, daß die herumbgelegene
 Vorstädte zum præjuditz der Stadt nicht wieder auffgeba-
 wet

Gesambter
 Reichs- und
 Hansee-Städte
 te Intercession
 vor die Stadt
 Magdeburgk
 daß die Röm.
 Kayserl. Mayt.
 allergnädigst
 geruhen wolte
 gedachte
 Stadt Mag-
 deburgk in die
 vorige Reichs-
 immedietät
 und Freyheit
 einhalts des
 Instrumenti
 Pacis hintere-
 derumb zu so-
 gen.

B

chten /
 und de-
 erfand-
 nädig-
 endig
 nd bitt-
 tronis
 rneren
 auff ge-
 oviren
 freyen
 d alle-
 gerech-
 Prag-
 oresta-
 extu
 ng wie-
 gleiches
 icht die
 n seiten
 n Ad-
 stand in
 heiligen
 auch
 adt be-
 es Bes-
 und ins
 andes
 Instru-
 inandi
 il cum
 te Frei-
 J. K.
 edutes
 het / zu
 efant /
 einiger
 ch seyn
 Friedens-
 her be-
 e voln-
 digkeit
 tore &
 erheben
 esenden
 ige In-
 auch zu
 hmlich
 hin be-
 Das

wet werden sollen / allergehorsambst angesuchet und gebeten /
auffer ihr weiters erzehlen sich aus denen so wol Schrifftlich /
als auch durch mehrbemelter Stadt an J. Kayserl. Mayt.
hochlöblichen Hoffstadt sich eine Zeitlang auffenthaltenen
Abgesandten / mündlich allerunterthänigst beschenehen an-
bringen und sollicitiren allernädigst zuerinnern geruhen.

Gleich wie nun neben ermelter Stadt Sie der unzweiff-
lichen Hoffnung allerunterthänigst lebeten / daß Ihr Kay-
serl. Mayt. die Sache dahin zu richten und zu entscheiden /
wie es dem Instrumento Pacis gemees / für Sich selbst allernä-
digst geneiget seyn würden / Als hetten gleichwol auff besag-
ter Bürgermeister unnd Rahts begehren unnd ansuchen /
auch gefaste gute confidentz, daß es nicht allerdingst ohne
effect und nutzen abgehen möchte / denenselben mit diesen al-
lerunterthänigsten Intercession- und Vorbitt Schreiben / im
Nahmen Ihrer Allerseits Herren Principalen und Commit-
tenten, Sie umb so viel weniger allerdings aus handen zu ge-
hen vermöcht / je mehr Sie ihres weinigen Ohrtes anders
nicht befinden könnten / denn daß solch ihr allerunterthänig-
stes angebrachtes suchen und bitten / in mehrangezogenen
Friedenschluß / und darüber auffgerichteten Instrumento, tam
literalifensu, quam bonæ consequentiæ ratione dermassen wol
fundiret / daß ihres unvergreifflichen erachtens / die darge-
gen eingewandte exceptiones, und ungleiche interpretationes
gantz keinen bestandt haben könnten / als welche auch für sich
selbsten neben denen in unterschiedliche wege / vornemblichen
aber mit angefangener wieder auffbauung der Vorstädte und
deroselben Befreyung von allen Landsteuren / anlagen unnd
anderen oneribus de facto angemasten attentaten und einträ-
gen keinen andern intent und effect nach sich ziehen / als das
diese Alte Stadt und Hochimportirlicher Elbpaß an stat des
ihnen / vermöge des Instrumenti Pacis auff Ihr Kayserl.
Mayt. Allernädigste Ratification und bestetigung zu ihrer
restauration und etwas compensation, des zu vorhin ausge-
standenen und erlitteneen unseglischen Jammer und Schadens /
klarlich / und wolbedeuchlich zugeeigenden beneficij, dadurch
schnur gerade wieder die bey verfassung oballegirten paragra-
phi gehabt intention stärker / als zuvor jemahls geschehen /
niedergedrückt / und wie bemelte Vorstädte zu einer Stadt /
also sie hingegen zu einer öden ungebaueten Vorstadt gemacht
werden würde / dabey man dann wegen deren an seiten der
frei- und Reichs Städte daraus entstehender hochgefährlichen
consequenz halber / tragender nicht geringen beysorge / umb
so viel weiniger zu verdenccken seyn würde.

Vnd

Und Sie demnach sich keines weges entbrechen können/
Ihr Kayserl. Mayt in vorgedachten Nahmen mit aller unter-
thänigsten respect, allergehorsambst zu bitten / dieselbe wol-
ten geruhen / offtgedachter Stadt Magdeburgk Abgesandten /
mit allergnädigster gewierigster und erfreülicher resolution
und expedition dahin zubegnaden / damit dieselbe / deren ih-
nen im Friedensschluss specialiter zuerkanten puncten effective
geniessen / in den tempore Ottonis Magni und lange Zeit her-
nach obgehabten freien immediat. Standt wiedergesetzt /
und dabey festiglich gehandhabet. Die gebetene und zuge-
theilte extension einer Viertelmeilweges umb die Stadt cum
omnimodâ Iuris dictione & proprietate, deren bey verfassung
des Friedenschlusses allerseits ge habten intention, und dar-
über ertheilten Attestato gemess / concediret / und dann auch
die wieder auffbauung der Vorstedte gänzlich abgestellet
und darnieder geleget werden möchte. Gleichwie nun hier-
an Ihr. Kayserl. Mayt. dasjenige Allergnädigst erweisen
würden / was so wol dem Instrumento Pacis, als auch Kay-
sers Ottonis Primi und Ihr Kayserl. Mayt. Allerhöchst geehr-
ten Herren Vaters Höchstrühmlichen Exempel und intention
ganz gemess / als würden solche hohe Kayserl. Gnade neben
der hochbedrängten Stadt Magdeburgk auch ihre allerseits
Herren Principalen Obern und Committenten mit schuldig-
ster allerunterthänigster devotion und Treu allergehorsambst
zu erkennen ihnen jederzeit treuenffrigst angelegen seyn lassen:

Noch dennoch ist die Stadt durch continuirliches entgegen stehen überwogen/
und ihr gerecht- und in Lege Publica wol begründtes desiderium zurück getrieben/
auch die ganze Sache de novo am 26. Septembris Anno 1650. wieder das Instru-
mentum Pacis und dessen Heilssahnen Executions-Clausula, mit höchsten præ-
juditz der Stadt / zur communication veranlasset worden. Nun hat zwar die
Stadt wieder solche weit aussiehende communication das Instrumentum Pacis
und dessen klare verordnung vorgeschühret / und dieselbe zu hintertreiben sich euserst
bemühet; Es ist aber bey vorerwehnter communication gelassen; Dahero die
Stadt gemüffiget worden / dieses ihr Friedensgeschäfte / und damit sie in solchen
weitläufftigen Communications-proces zu alleinigen ihres Frieden contingents
sonderbahren abbruch und nachtheil / nicht ferner möchte impliciret werden / Gott
und der Zeit zu befehlen und zuträglichere Executions-mittel zu gewarten. Als aber
immitteler Zeit des Herren Administratoris des Primat- und Erbstifts Magde-
burgk Fürstl. Durchl. die Stadt mit vielen hochbeschwerlich- und dem Instru-
mento Pacis zuwiderkommenden attentatis behelliget / auch sonst weitläufftige Schriff-
ten / worin der Paragraphus Civitati. verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis
in ganz wiedrige deutung gezogen / und fast in allen vernichtet werden wollen / am
vorhöchstgedachtem Orte wieder die Stadt überreicht worden / Sind Burgermei-
ster und Rath derselben / in erinnerung ihrer zu gemeiner Stadt und zu erhaltung al-
ler / so wol von alters / als einhalts Instrumenti Pacis ohnderneinlich zustehender-
kundbahren Privilegien und gerechtsamen abgelegter hohen pflichten abereins ne-
cessitiret worden / so woll J. Kayserl. Mayt. hierunter allergehorsambst zu im-
plo-
tiren, und bey derselben umb remedirung solcher widerrechtlicher attentaten und

offenbahrer contravention des Instrumenti Pacis, auch endliche vollstreckung mehrberegten paragraphi alleruntertänigst nachzusuchen; als auch zu dessen allen mehr- und erspriesslichere Volnzuehung die Königl. Mayt zu Schweden / tanquam Partem Principalem Compaciscentem unterthänigst und bittlich hieneben anzulangen / die dann auch in gnädigster erwägung dieses gerechtesten ansuchens / und bey denen hiebesorigem Allgemeinen Friedens Tractaten geführter guten intention, nicht allein dero am Käyserl. Hoffe der Zeit sich enthaltenden Herren Abgesandten / der Stadt Magdeburgt Friedens-Intresse in specie committiret / und die Execution dessen / am selbigen Orte zubefördern / gnädigst anbefohlen: Besondere hat auch mehr- höchstgedachte Königl. Mayt. als über verhoffen / und ohn alles beruhrsachen / die Stadt zu diesen ihren Friedens-Contingent und dessen rechtliche Execution nicht gelangen können / und durch mächtige opposition jesberührtem Instrumento Pacis und darneben folgig ins Reich publicirten Käyserl. Executions Edicten und promulgirten Haupt-Executions-Recess ganz entgegen / & exemplo prorsus inusitato dabon abgehalten / auch die Sache durch hohes vermögen dahin gebracht / daß von Ihr Käyserl. Mayt. durch aufgelaßenes communications-decret dieselbe auff den domahligen Reichstag nach Regensburgt / zu der Gesambten Reichs-Stände erstattenden Gutachten verwiesen worden; Diese obige commission unterm 20. Augusti Anno 1653. und 15. Martij Anno 1654. gnädigst erwiedert / und dero Herren Abgesandten zu Regensburgt ferner committiret und anbefohlen.

Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden an dero Herren Abgesandte zu Regensburgt Anno 1653. abgelaßene Befehllich / denen Gesambten Anwesenden Ständen und Botschafften des Reichs die Klarheit und richtigkeit des Magdeburgischen Friedens-Puncts mit mehrer zu remonstriren und auff dessen endliche execution zu dringen.

Sich der Stadt Magdeburgt Friedens Intresse unnachlässig zum besten anzunehmen / und sowol bey dem Römischen Käyser selbst / als bey den Sämtlichen Anwesenden Ständen und Botschafften die Klarheit und richtigkeit des Magdeburgischen Friedens-Puncts mit mehrer zu remonstriren; Und nach anleitung dero im Friede gesetzten Executions Clausuln, auff die endliche Execution unnd erfüllung vollends zu treiben und zu dringen / damit das im Friedensschluß außdrücklich specificirte Privilegium Ottonis Primi ohn weitere verbindung renoviret, und außgefertiget / dann weiter die der Stadt zugelegte / und so deutlich benante Viertelmeilweges derselben eingeräumet / und denn hingegen die verbotene wieder-auffbauung der Vorstädte bey Kräfften erhalten / und alles was demselben zuwieder bereits auffgebauet seyn / wieder abgeschaffet / und weiter verboten / auch was der Friede der Stadt in mehrer zuteilete / ebenfals zu werck gestellet werden möchte; Hieben in keinen zweiffel stehende / die Gesambte Reich-Stände würden zur restitution und restauration der Stadt Magdeburgt und ihren klaren Friedens-Intresse, in dem dieselbe solch erschreckliche ruin außgestanden / und Churfürsten und Stände ihrer hierunter hochgenossen / cooperiren helfen.

Und ob nun wol zu schuldigster folge dessen die Königl. Schwedische Herren Abgesandte zu Regensburgt / als sie aus des Heiligen Reichs Marschalls ansags Zettel unter andern erschen / daß der Paragraphus Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis in den dreien Reichs Collegiis zu berathschlagten vorgenommen werden solte / Ihrer Käyserl. Mayt unterm ^{4. Maij} _{24. Aprilis} Anno 1654. im Nahmen Ihrer Kön.

Königl. Mayt. zu Schweden schriftlich remonstriret und dieselbe allerunterhän-
nigst anerinnert:

Das billig jeggedachter paragraphus juxta mentem & volun-
tatem Paciscentium dermaleins zu exequiren währe / Sinte-
mahl bekant / daß allerseits Hoher Tractirender Theil intention
dahin gegangen / die ruinirte Stadt Magdeburgk zu restau-
riren und Sie desfalls in pristinam libertatem, wie Sie Anno
940. die 7. Junij vom Kayser Ottone Magno privilegiret / zu
restituiren / massen ihr dann zu dessen mehrer behuff das de-
molition- und fortifications-Privilegium von J. Kayserl. M.
Höchstgeehrten Herren Vatern Kayser Ferdinando Secundo,
Glorwürdigsten andenkens / ertheilet / über das gesetzte
Ziel / noch auff eine Viertel Teutsche Meil cum omnimoda
jurisdictione & proprietate, und also mit allen dem Recht /
wie solchen bezirck das Erbstift und Geistliche / und sonst an-
dere zuvor besessen / extendiret, und daneben der wiederbau
der Vorstädte in præjudicium Civitatis inhibiret und verboten
worden / allermassen denn solches nicht allein Ihr Königl.
Mayt. zu Schweden Bevollmächtigte Gesandten unterm
4. Maij Anno 1649. nach den Friedens Tractaten attestiret,
sondern J. Königl. Mayt. Selbsten / wie die obangeregte
Commission aufwiese / dis Werck omni meliori modo zu se-
cundiren und zum effect zu befördern / Ihnen Allergnädigst
anbefohlen. Weiln nun an Königl. Schwedischer seiten/
wie gemelt / dieses der eigentliche verlauff und Verstand des
paragraphi wäre / und solches von J. Kayserl. Mayt. Vor-
trefflichen Plenipotentiaris sub dato Münster vom 21. Maij
und Nürnberg den 4. Septembris Anno 1649. bestätigt / auch
alles was hierinnen vorgangen und geschlossen / allezeit mit
vorbewußt Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Branden-
burgk Gesandtschaft gehandelt worden / So lebten Sie der
gänglichen Zuversicht / es würde niemand mit fug und grun-
de sagen / daß oberzehlte Handlung sub & obreptitiè, son-
dern vielmehr / omnibus quorum interesse potuerit, scienti-
bus, & contradictionibus quorumcunq; rejectis, vorgegan-
gen / und also wie vorerwehnet / billig ohne fernere verzöge-
rung ad executionem zu bringen / wie Sie denn hiermit aller-
unterthänigst wolten gebeten haben.

Gestalt dann auch vorhero Ihr Kayserl. Mayt. die Stadt Magdeburgk in allers-
tieffster demut bittlich angelanget / das Privilegium Ottonicum de Anno 940.
zu renoviren, und die Stadt in ihre alte Freyheit Allergnädigst zu restituiren, auch
durch dero Höchst-Vortreffliche Herren Commissarien, daß auff eine teutsche
Viertelmeil erweiterte Bestungs-Recht / cum omnimoda Jurisdictione & pro-
prietate, nach klaren einhalt des Instrumenti Pacis, der Stadt Allermildest auf-
weisen / und sie im ruhigen possess dessen sezenzulassen / auch dabey aus habender

Der Königl.
Schwedischer
Herrn Abge-
sandten Thret
Kays. Mayt.
allerunterhän-
nigst zu Re-
gensburgk in
Anno 1649. ge-
thane remon-
stration, daß
der Paragra-
phus Civitati
verò Magdeb.
Instrumenti
Pacis art. X l.
juxta mentem
& volunta-
tem Domino-
rum Paciscen-
tium aller-
dings zu exe-
quiren

Käyserl. Macht und volkommenheit gegen allen eintrag / und fernere imperition zu maintainiren und zu schützen. Und aber dennoch / und dessen allen ohngeachtet / auff vorbenannten Reichs Tag zu Regensburg in beeden Höhern Reichs Collegijs, dabon abgetreten / und von denenselben unterm 16. Maij Anno 1654. ein Gutachten / so der Stadt Magdeburgk und deren Friedens-Interesse ganz zuwieder / eingerichtet (jedoch denen Höchst und Hochgedachten Reichs-Collegijs gebührenden hohen respect vorbehalten) aufgestellt worden; So haben auch obbemelte Königl. Schwedische Herren Abgesandte / so bald sie solches vernommen / ein beschwerungs-Schrift in ferner und schuldigster venerirung ihrer obhabenden Commission, wieder bemeltes Gutachten unterm 18. Maij selbigen Jahres daselbst eingewandt / und J. Käyserl. M. und denen Sämptlich-Hochlöbl. Reichsständen / allerunterthänigst / unterthänig und dienstlich nochmahl remonstriret, und zuerkennen gegeben.

Der Königl. Schwedischen Gesandtschaft zu Regensburg in Anno 1654. wieder das / über den Sphum Civitatis verò Magdeb. Instrumenti Pacis, art. XI. aufgelassenes Chur und Fürstliche Gutachten schriftlich gethane contradiction unnd reservation.

Was massen bey den vorgewesenen Westphälischen Friedens-Tractaten allerseits hoher Pacificirender Theile intention dahin gangen / die ruinirte Stadt Magdeburgk zu restauriren, und Sie deßfals in pristinam libertatem, wie sie in Anno 940. den 7. Junij vom Käyser Ottone Magno privilegiret, zu restituiren, dann auch zu solchem ende / daß von Jhr. Käyserl. Mayt. Höchstgeehrten Herren Vater / Käyser Ferdinando Secundo, Glorwürdigsten andenkens / ertheiltes demolition- und fortifications-Privilegium noch auff eine Viertel Teutsche Meile cum omnimoda jurisdictione & proprietate, und also mit allen dem Recht / wie denselben districtum das Erzstift und Geistliche (daß Catholische Kloster S. Agneten in der Newstadt allein außgenommen) zuvor besessen / extendiret, und dabenebens der wiederbau der Vorstädte in præjudicium Civitatis nicht verstattet werden solte / allermassen der Buchstabe des Friedenschlusses klar / und die so wol von J. Käyserl. Mayt. als auch der Königl. Schwedischen Mayt. Herren Plenipotentiarijs ertheilte / und domahls beygelegte Attestata, daß es vorangedeuteten und keinen andern Verstande damit hätte / ein solches mit mehren außwiesen: So hätten Sie doch gestriges Tages mit mehren vernehmen müssen / daß in beyden Höhern Reichs-Collegijs von solcher Meinung abgestanden / und ein ganz wiedriges Gutachten gemacht sein solte / welches dann / anderer erheblicher Vhrsachen zugeschweigen / von deßwegen nicht attendiret werden / noch bündig sein könnte / weil Höchst- und Hochgedachte Stände solchen Punct in gegenwart unterschiedlicher bey dieser Sache Herren Mitinteressirter, anff derenwiedrige information vorgenommen / und die dabey gehörige umbstände / bey solcher eilfertigkeit / eâ qua par est diligentia, nicht ponderiret noch überleget / weniger Jhr. Käyserl. Mayt. vom 12. Septembris vorigen Jahres abgelassenen Allergnädigsten Communication-decret nach / als vermöge dessen / die hierin ergangene

ne Acta ordentlich referiret werden solten / der gebühr beobachtet / so gar / daß Sie auch den genuinum sensum paragraphi Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis und der Königl. Mayt. zu Schweden als vornembsten MitPacifizierenden Theils eingereichte declaration, und wie Sie denselben angenommen und verstanden / aus augen gesehet hetten.

Gelebten derowegen der allerunterthänigsten Hoffnung / Ihr Käyserl. Mayt. würden dieses alles / dero Höchsterleuchteten Verstandt nach / Allergnädigst erwegen / solche in re tam arduâ & maximi momenti vorgegangene übereilung und mangel nicht billigen / sondern dem Instrumento Pacis und denen darin dieser Stadt zum besten specialiter benannten Privilegien, wie auch ihrer selbst-eigenen und der Königl. Schwedischen Plenipotentiariorum einmahl gethanen declaration nach / der ruinirten Stadt / das jenige / so ihr zu gut verordnet / nunmehr demableins vermittelst würcklicher execution Allergnädigst geben und genieffen lassen: Auff den unverhofften wiederigen Fall aber / könnten Sie nicht umbhin / im Nahmen un von wegen Höchstgemelt = Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden / krafft dero in beybehaltung und execution des Friedensschlusses hierunter versirenden Hohen interesse, dero zustehende befugnuß Kräftigst- und bester massen / zu reserviren und vorzubehalten.

Dieser Königl. Schwedischen contradiction und reservation-Schrift adminiculiret auch in allen das Löbl. Reichsstättische Collegium, in dem selbiges auff vorgehabte reife deliberation der Sachen / der Zeit per votum einhellig concludiret.

Daß besagter Paragraphus Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis nicht unklar / und darumb die Alte Stadt bey ihren darin begriffenen Iuribus, & Privilegijs, allerdings zu lassen:

Ebenfals haben auch der Stadt Magdeburgk Abgeordnete in schuldigster gebühr unterm 18. Maij angerechten 1654sten Jahres zu Regenspurgk sich beschweret / und dabey J. Käyserl. Mayt. allerunterthänigst vorgestellet / daß / ob sie gleich die ergangene Communication, und erforderes Gutachten der Hochlöbl. Reichs-Collegien, allergehorsambst geschehen lassen müssen / so wehre doch diese hochwichtige Sache / nach anweisung berürten Käyserl. Communication-Decrets, gehöriger massen nicht beobachtet / vielmehr aber wehre dieselbe in grosser eifertigkeit / und bey andern gleichfals Hochwichtigen vorkommenden geschäften / auch in gegenwart Mitinteressirter / und deren ungleiche information vorgenommen / und solch gutachten außgelassen worden.

Und wann über alles verhoffen demselben solte nachgegangen werden / würde der so theur erhobene Friede in diesem passu, zu der Stadt Magdeburgk unwiederbringlichen Schaden / ganz durchlöchert und geschwächet werden / daher J. Käyserl. M. Sie allerunterthänigst wolten ersuchet haben / in besagtes gutachten / so weit dessen contenta dem Friedensschluß / und was per necessariam consequentiam dabon dependiret / zu wiederlauffen wolte / nicht zu condescendiren / besondern die Stadt (als welche Ihr Krafft dieses / alle und jede ex Instrumento Pacis

Des Reichs
stättischen Col-
legij votum über
den 5. phü
Civitati verò
Magdeb. In-
strumenti Pa-
cis.

zustehende / beborab die in artic. 17. enthaltene jura per expressum wolte reserviret haben) zu dem jenigen / was nach einhalt offtermelten Instrumenti Pacis ihr klärlich und zu gut verordnet / dermahleins durch würckliche execution Allergnädigst gelangen zulassen.

Und damit auch diese ihre allerunterthänigst beschwerungs bitt- und reservations-Schrift umb so vielmehr bestercket / auch dadurch der Stadt jura besserer gestalt erhalten werden möchten / haben dem Hochlöbl. Chur-Mainischen-Reichs Directorio mehrbenante Deputirte dieselbe förderlichst übergeben / und denen auff den Reichstag ergangenen Actis bezufügen unterthänigst gebeten / welches auch erfolget und darüber zu mehrer begläubigung dessen / gnädigste recognition unter Hochgedachten Reichs Directorij Insiegel ausgereichet worden.

Und wiewol nun die gute Stadt Magdeburgk der allerunterthänigst- und festen Hoffnung gelebet / es würden vor allen dingen J. Königl. M. zu Schweden / als Mit-Paciscirenden Haupttheils eingewandte und auff den klaren Buchstaben des Friedenschlusses / auch sowol auff der Röm. Käyserl. Mayt. selbst-eigene / als Höchstberogter Königl. Mayt. zu Schweden Herren Plenipotentiariorum hievor ertheilte / und ad Acta gebrachte Attestata gegründte remonstracion, protestation und reservation, in consideration genommen / Sie auch in ihrem allerdemütigsten ansuchen erhöret / und die volnstreckung ihres Friedencontingents, gleich andern Höchsttrühmblich wiederfahren / allergnädigst zu werck gerichtet worden seyn; So ist doch wieder alles vermuthen auff (Tit.) des Postulirten Herren Administratoris des Erzsstifts Magdeburgk Fürstl. Durchleuchtigkeit starkes urgiren, unnd anhalten / ein Käyserl. Commissions-Rescript (Tit.) Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cöln / als Bischoffen zu Hildesheimb und (Tit.) Herren Augusten, Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttel Fürstl. Durchl. unterm dato Laxenbugk vom 19. Junij selbigen 1654ten Jahres / ertheilet worden / worin die Römische Käyserl. Mayt. Höchstbemelten Chur- und Fürstl. Durchl. gnädigst angefüget / wie das deroselben von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / ein Gutachten / super s:phum Civitati vero, Instrumenti Pacis eröffnet / und an die Hand gegeben worden. Wann dann Ihr Käyserl. Mayt. geschehen lassen könnte / das solches werckstellig gemacht werde / als begehrt Sie an dieselbe gnädigst / Sie wolten numehr obgemeltem der Stände Gutachten gemäß verfahren / und über den verlauff gehorsambsten bericht erstatten. Dem zu gehorsambster folge haben auch diese Allerhöchstberordnete Käyserl. Herren Commissarij der Stadt Magdeburgk sothane Executions-Commission, mittelst beygefügten Käyserl. Commissions-Rescripts unterm 7^o. Septembris Anno 1655. intimiret / und Sie daneben auff den 10. Decembris selbigen Jahres nacher Helmstädt in Herzogthumb Braunschweig und Lüneburgk / schriftlich vorgeladen / mit gnädigst gesinnen / durch ihre Bevollmächtigte obgedachten Tages und Ortes zu erscheinen / zusehen / und zu vernehmen / das der Käyserl. Commission ein gehöriges genügen geleistet / und nach einhalt und anweisung derselben / dasjenige / was zu erledig- und abhelffung entstandener differentien diensamb / und nötig / der gebühr beobachtet / und berichtet werde; Wann aber von sothan Allerhöchstverordneter Käyserl. Commission die Stadt Magdeburgk vorherogans keine wissenschaftt gehabt / und daher umb so viel mehr mit sonderbahrer bestürzung anmercken können / das / wann solch außgegebenes Gutachten volnstreckt / und Sie mit solcher / und darauff begründeter Käyserl. Executions-Commission übereilet werden solte / Sie nicht allein / ihres jetzigen Friedens-Interesse, sondern auch anderer / von alters wolleressen- und Reichskündiger gerechtsahmen / größern theils priviret / ja an statt und nach einhalt des Instrumenti Pacis restituirter alten libertät / mit stetswehrender dienstbarkeit / dem gansen Römischen Reich und allen dessen Eingefessenen zum mercklichen beyspiel / bedrückt werden wolte; So sindt Burgermeister und Raht mehrbenan-

ter

ter Stadt Magdeburgk / aus schwerer obliegender verbindlichkeit genohdrenget worden / so wol bey J. Käys. Mayt. als dero Allerhöchstberordneten Herren Commissarien unterschiedene wieder Hoherwehntes Gutachten und dessen Execution, habende beschwerden (jedoch mit beding- und vorbehaltung vor- Höchst und Höchgedachter beyder Reichs-Collegien Ampt Standes und Würden) allerunterthänigst einzumenden / die denn auch von Allerhöchstermelter Käyserl: Mayt unterm 3. Februarij Anno 1656. mit gnädigster erklährung / daß man die Stadt wieder den Friedensschluß zu graviren nicht gemeinet / angenommen.

Und damit nun auch der bestandt und erheblichkeit solch eingelegter beschwerden jedermänniglich umb so vielmehr anscheinen möge / so haben Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburgk der unvermeidlichen Nothdurfft ermessen / dieselbe noch ferner anzuführen / und anhero zu erholen / mit nochmahlig allerzierlichst- und feirlichster bedingung / hiedurch keines wegcs denen Höhern Reichs Collegijs, und deren Höchsten respect etwas verkleinerliches anzufügen / oder dero aufgestelltes Gutachten ungründlich zu Syndiciren, oder auch unverantwortlicher weise sich mit jemand in neuen disputat und streitigkeit einzulassen; Besondern nur blosser dinge die wahre bewandniß der Sachen / aus den ergangenen Actis, und wie man gleichwol von denen deutlichen Worten angeregten Paragraphi abgetreten / und dieselbe in einen ganz frömbden und wiedrigen verstand zu gänzlichem abbruch der Stadt Friedens-interesse gezogen / unterthänigst und unterthänig vorzustellen / und sich in schuldigster venerirung aller des Heiligen Reichs Sakungen unnd Constitutionen, bey der klaren disposition des Instrumenti Pacis fernerhin zu behalten.

Und ist es anfangs aus allen denen zu Sfnabrüg und Münster vorgegangenen Tractaten und handelungen kundt und offenbahr / daß der HöchstPacisciren- der Theile intention jederzeit dahin gegangen / die / leider / ganz ruinirte Stadt Magdeburgk / so ein Hochimportirlicher Elbpaf / dem gemeinen wesen zum besten / und zu einiger ihres erlittenen unergleichlichen Schadens ergäklichkeit / durch zuwendung dienlicher mittel / beborab durch renovir- und restituirung dero alten Käyserl. Privilegien und Freyheit / zu restauriren, und zu höchstnötigen auffnehmen Allergnädigst hinwiederumb zu befördern / daher von jent Allerhöchstgedachten PrincipalTractirenden Theilen Sie nebst andern Restituendis, dabon albereit oben meldung geschehen / in das project der Equivalentien absonderlich mitbenant und gesetzt worden.

Und ob nun wol die Erststiftische Herren Abgesandte / so wol in Anno 1647 als 1648. vor publication des FriedenRecesss, diesem allen hefftig widersprochen / auch unterschiedene Memorialien denen Höchstvortreffl. Käyserl. und Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris, wie auch Sämtlicher Chur- Fürsten und Ständen Anwesenden Herren Gesandten übergeben / unnd darinnen / was nur immermehr wieder den im Friedens-Project gefestten paragraphum, und dessen inhalt / erdacht und vorgebracht werden können / angeführet / auch dieselbe mit gewisser protestation in gesambt ersuchet / die vermittelung zu thun / damit die Stadt Magdeburgk mit dem Privilegio Ottonico, und andern ihren ansuchen / gänzlich abgewiesen / und dem Erststift dadurch kein præjuditz zugezogen werden möchte; Und aber von seiten der Stadt durch gründliche gegenremonstration ein anders vorgestellet und erwiesen / auch das benante Privilegium denen Höchstgedachten Käyserl. und Königl. Schwedischen Herren Gebollmächtigten in beglaubter Form, bey völliger ihrer zusammenkunft vorgeleget / die es auch in allen seinen Contentis fleißig perlustriret, berlesen / alle umbstände und darbey vorkommende momenta wol ponderiret / und erwogen und nach richtiger besindung vor gerecht und wahr erkant und appobiret; So ist auch darauff / alles von Erststiftischer seiten so vielfältigmünd- und schriftliches einwendens ohngehindert / von Mehr- Höchster

erwehnten Käyſel. und Königl. Schwediſchen Herren Plenipotentiarijs der paragraphus Civitati verò Magdeburgenſi dem Instrumento Pacis artic. XI. und also præviâ ſufficientiſſimâ cauſæ cognitione inferiret unnd eingerückt worden. Solch Instrumentum Pacis, auch/ dabon oben albereitſ meldung geſchehen/ nicht allein mit vielen Clauſulis executivis an ſich befeſtiget/ und durch die von J. Käyſerl. Mäyt. ſolgig ins Reich aufgelaſſene Executions-Edicten, Arctiorem Modum exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs dahin erhärtet/ daß dawieder und deſſen jeden Articul unnd einhaltungen/ keine Exceptiones, Contradiçiones, Proteſtationes, Reſcripta, Commiſſiones oder andere jura Canonica vel Civilia, ſie haben Nahmen/ wie ſie immer wollen/ oder unter was prætext ſie auch immermehr allegiret werden möchten/ admittiret/ und zugelaffen werden ſolten; Beſondern es iſt ſelbiges in Anno 1654. auff den domahlig vorgewefenen Allgemeinen Reichs Tag zu Regensburg/ mittelſt einhelligen Schluſſes der Höchſt- und Hochlöbl. Reichsſtände pro Pragmaticâ Imperij ſanctione angenommen/ in vim Legis Publicæ autentificiret, und zu mehr- und feſter haltung denen Reichs constitutionibus einverleibet worden. J. Käyſerl. Mäyt. unſer Allergnädigſter Herr nachgehends auch in dero Wahl-capitulation artic. 2. XI. & XIII. Allergnädigſt promittiret und verſprochen.

Die Röm. Käyſ. Mäyt. in dero Wahl Capitulation Allergnädigſt verſprochen den Münſter- und Oſnabrüggiſchen Friedeſchluſſ ſtät/ fäſt unnd unverbrüchlich zu handhaben.

Den Münſter- und Oſnabrüggiſchen Friedeſchluſſ / gleich wäre Er der Wahl-Capitulation wörtlich einverleibet/ ſtät/ feſt/ und unverbrüchlich zu halten/ zu handhaben/ und dawieder niemand zu beſchweren / auch alle dawieder eingewandte Proteſtationes unnd Contradiçiones, ſie haben Nahmen wie ſie wollen / und rühren / woher ſie wollen / zu verwerffen / dawieder auch nichts vorzunehmen / noch andere dergleichen zu thun zu geſtatten / wodurch dieſer Allgemeine immerwehrende Friede geſchräncket und betrübet werden möchte / Hergegen einen jedweden / was ihm einhalts des beſchloſſenen Friedens zu reſtituiren rückſtändig / und annoch vorenthalten würde / zu dem ſeinigen zu verhelffen ;

Dahero auch mehrgedachten Instrumento Pacis und allen und jeden deſſen Articuli, ſo pro Lege Publica Imperij numehro angenommen / durch einige Contradiçion oder wiederige declaration Keines weges ichtwas derogiret, auch umb ſo viel weniger durch mehr-Hoherwehretes Gutachten / der darin artic XI. befindliche Paragraphus Civitati verò Magdeburgenſi dergeltalt im ganz alien- und deſſen Buchſtablichen einhalt / auch der Höchſt-Tractirender Theil geführten Intention, und darüber vorhero ertheilter Declaration zu wiederlauffende Deutung/ der Stadt Magdeburg zum unwiederbringlichen præjuditz, und gänzlichem abbruch ihres Friedens- intereſſe gezogen werden kan / und zwar aus folgenden und wolbegründeten Urſachen.

Es haben zu Erſt die Höchſt- und Hochlöbl. Ehr- und Fürſten dieſe Sache/ woben man abſonderlich auff der Stadt Magdeburg hochnötige reſtauration und auffnehmen reflectiret, zu Oſnabrüg- und Münſter nicht abgehandelt / beſondern gleich andere Equivalentzien, und vor recht befundene ſatiſfactionen, denen beyden höhern Tractirenden Theilen aufgetragen; Von denen die Stadt dar auff in das Project, ſo auff einſtimmigen Conſens Allerhöchſt- und Hochlöbl. Reichsſtände von denen Ehr-Mäyniſch- und Sachſen-Altenburgiſchen Herren Geſandten unterſchrieben / miteingebracht / auch der abgefaſte paragraphus bey offtmahls erfolgter revidirung/ in allſeinen Contentis, und ohngeachtet deſſen/ was dawieder eingewandt / unverrückt geſaſſen worden; also daß die ganze Sache nicht

nicht ad iura vel Declarationem Statuum, sondern zu beyder Höchst-Pacifizirender Theile J. Kayserl. Mayt. und Königl. Mayt. zu Schweden alleinig und aller gnädigste erklärung und decision gehörig; Gestalt denn auch das Reichs-Stättische protocollum und abgegebenes votum sub dato Münster vom 23. Aprilis Anno 1649. dahin gehet.

Das die Magdeburgische Declaration vor die Stände principaliter oder je allein nicht gehörig / sondern vor allen dingen an die Höhere- Tractirende- Theil zu remittiren sey / umb so vielmehr / weil Ihr Excellence Herr Graff Drenstirn solche noch unlängst widersprochen

Eben solches erscheinet auch aus des Churfürstl. Sächsischen-Herren Abgesandten D. Johann Leubers an des Herren Administratoris des Erzbisthums Magdeburg Fürstl. Durchl. unter selbigem dato vorgedachten Jahres unterthänigst abgelassenen Schreiben / in dem Er darin ausdrücklich berichtet.

Das die Magdeburgische Sache in allen dreyen Reichs-Rähten in deliberation gezogen und in Chur- und Fürsten-Raht vor billig erachtet worden / daß der declaration wegen mit denen Herren Kayserl. und Schwedischen zu reden.

Woraus ohnschwer erhellet / das Höchstgedachter Chur- und Fürsten-Raht sich der Zeit bereits von den Erzbischöflichen Herren Abgesandten gesuchter declaration allein nicht unternehmen wollen / in betracht / bekandten rechtens / quod conditor legum sit etiam solus interpret legum existimandus, Et quod declaratio Privilegiorum Principis ad solum Principem non ad alium spectet. Das aber dem zu folge sothane-gehörige Communication mit Höchstbemelten Kayf. und Königl. Schwedischen Herren Bevollmächtigten vorgegangen / oder auch / daß dieselbe mit dieser meinung / so einige der Hochlöbl. Reichsstände nach geschlossenen Friede zu Osnabrüg und Münster verbliebene Herren Gesandten / über den paragraphum Civitati verò Magdeburgensi. in einem oder andern Punet geführt / darüber auch denen angezogenen rechtsgründen zu wieder gedachte Erzbischöfliche Herren Abgesandte das protocollum aus der Chur-Mainzischen Cansley / wiewol allererst zu Nürnberg unterm 12. Januarij Anno 1650. durch inständiges urgiren, aufgewircket / und vorgezeigt / einig und friedlich gewesen / dabon ist niemahln etwas vorkommen / weniger daß deswegen die geringste nachricht bey denen ergangenen Actis zu befinden; Vielmehr aber ist unter andern aus dem oberwehnten Reichs-Stättischem protocollo und voto bekandt / daß der Königl. Schwedische Herr Graff Johann Drenstirn diesem allen widersprochen / auch darauff durch ein beglaubtes Attestat, wohin eigentlich der Höchst-Pacifizirender Theil Intention bey den Allgemeinen Friedens-Tractaten unter andern der Stadt Magdeburg halber / gegangen / absonderlich aber / wie die Wort cum omnimoda Jurisdictione & proprietate, zuverstehen / mit mehreren Schriftlich vorgestellt / dem auch die Höchstvortreffliche Kayserl. Herren Plenipotentiarij, in dero an J. Kayserl. Mayt. sub dato Münster den 21. Maij Anno 1649. allergehorsambst gethanen Bericht / dabon allbereits zu anfangs breitere meldung geschehen / bekandlich ad stipuliret und beygefallen; Zugeschweigen / daß sich sonder Zweifel die Erzbischöfliche Herren Abgesandte erinnern werden / daß des Herren Trautmansdorffen Hochgräffliche Excellence, Hochschligen andenkens / bey dero abzug von Münster zu ihnen selbstn sich dieser Wort gebrauchet: In der Stadt Magdeburg Sache kan nichts ferner geändert werden / und sind die Churbrandenburgische Herren Abgesandte damit friedlich. Weshwegen dann auch die Höchst- und Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Collegia nachgehendes / und auff den zu Regensburg

Das Reichs-Stättische votum, wohin eigentlich die declaration des s:phi Civitati verò Magdeb. Instrumenti Pacis gehörig.

Des Chur-Sächsischen Herren Abgesandten D. Johann Leubers schriftlicher Bericht daß der declaration wegen in her den s:phi Civitati verò Magdeb. mit denen Kayf. und Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris vorher zu reden.

1. Si Imperialis 12. C. de Legibus, l. Ne-rarius 191. ff. de Reg. Juris. Arnold. Reyer in The-saur. juris ex Domino de Sole sub voce declaratio.

Cravetta con-
fil. 107.

Das Reichs-
Stätische
conclusum ü-
ber den para-
graphum Ci-
vitati verò
Magdeb. In-
strumenti Pa-
cis.

Carpz. disput.
de Privil. E-
lect. & Duc.
Saxon. de non
appellando
libel. 28.
Harm. Pi-
stor. libr. 1.
quæst. 15. n. 51.
l. si quis 3. C.
de Liber. Pra-
ter.

in Anno 1654. gehaltenen Allgemeinen Reichs-Tag / mit bestandte Rechtens / ein solch ungleiches und diesem obigen allen zu wiederkommendes / auch zum höchsten præjuditz der Stadt Magdeburgk anzielendes sentiment, über mehrberührten paragraphum vor sich allein nicht aufstellen können. Talis enim declaratio non admittenda ex intervallo in præjudicium alterius; Und zwar allhie umb so viel weniger / in dem offtberegeter paragraphus Civitati verò Magdeburgensi mit so klar- und deutlichen Worten eingerichtet / daß er keiner declaration oder erleuterung bedürffig; inmassen dann in dem concluso, so die Reichsstättische Herren Abgesandte / auff geübte vorsinnige deliberation über diese sache am 6. Maij Anno 1654. in Comitiijs abgegeben / diese Wort ausdrücklich enthalten.

Unlangendt die von der Stadt Magdeburgk nach anleitung des Instrumenti Pacis S:pho Civitati verò Magdeburgensi prætendirte iura, so hält man ex parte des Reichs-Stätischen Collegij davor daß besagter Paragraphus nicht unklar / darumb solche Stadt bey ihren darin begriffenen iuribus & Privilegijs allerdings zulassen.

Und gesehet (2.) daß der paragraphus in seinen einhalt einem oder andern etwas obscur, oder dunkel wolte anscheinen / so gar / daß er dieserwegen declariret werden müste / so würde ja nach anweisung der Rechte / sothane declaration dahin einzurichten sein / daß Sie dem Instrumento Pacis, und dessen gesunden Verstandt allerdings Conform und gemäß / nicht aber / daß sie fast in allen von der klaren disposition mehrbesagten Instrumenti Pacis discrepant, oder aber die Wort in einen ganz frömbden / und der Haupt-Tractirender Theile dabey eigend geführten Intention zuwiederlauffende deutung mit des interessirenden sonderbahren præjuditz könte detorquiret werden. Nam declaratio rei non debet esse rei contraria, & qui declarat nihil novi addere debet, quod rei in controversiam deductæ adversatur, vel de quo nec expressè nec tacitè res ipsa loquitur; eaq; capienda est interpretatio rei, per quam jus tertij minus lædatur: Imò nusquam interpretatio tantum valere potest, ut melior vel deterior sensu existat: Solten auch nebst diesem die allbereits angeführte / und von den Käyserl. und Königl. Schwedens-Herren Plenipotentiaris ertheilete / und ad Acta gebrachte Declarationes und Attestata nicht sufficient, und gnugsamb sein wollen / so hätte man ja billig von denenselben vorhero breitere erleuter- und erklärung darüber einnehmen / oder auch ~~gegen~~ diese hiebevorige Remonstraciones und Declarationes, deren oben ausführlich gedacht worden / so gar nicht aus der acht lassen / und aus Augen setzen sollen.

Und ob gleich (3.) über alles vermuten / auch dem Instrumento Pacis, und denen darin befindtlichen heilsamen Clausulis paratæ executionis ganz entgegen / der Stadt Mächtige Gegentheile durch hartes widersetzen / vielen protestiren, unnd andere beschuldigungen / es dahin gebracht / daß die Röm. Käyserl. Mayt. Ferdinandi Tertij, AllerChristlichisten andenkens / diese Sache an die Höchste und Hochlöbl. Reichs-Stände zu sambt allen darin hinc inde ergangenen Actis remittiret und verwiesen / so besaget dennoch das Käyserl. Communications-Decret an das Hochlöbl. Reichs Directorium sub dato Regensburgk den 12. Septembris Anno 1653. abgelassen / daß die Sache in den Reichs-Collegijs unberlänge vorgenommen / die Acta ordentlich daselbst referiret, und Ihr Käyserle Mayt. dero Besambtes Gutachten / wohin die Stadt Magdeburgk in ihren suchen zubescheiden / förderlichst eröffnet werden solte.

Nun ist hergegen kund und offenbahr / daß diese Sache so von Allerhöchstermelter Käyserl. Mayt. Selbsten vor Hochwichtig angesehen / nicht dero ergangenen Communications-Decret gemäß / ohnberlängt / besondern sub articulo fini-endo-

endorum Comitiorum unnd biß zu geendigten Reichs-Tage verschoben / und unter vielen andern Hochimportirenden Reichsgeschäften in einem Tage zu be-
rahtschlagen mitborgenommen / da dann in grosser eilsfertigkeit / und ob angustiam
temporis alle hochnötig-und gehörige umbstände hiebey nicht beobachtet / die dar-
in ergangene Acta, besagte mehr Höchst-ermelten Käyserl. Communication-De-
crets ganz nicht ordentlich referiret, weniger nach ihrer importantz der gebüh-
ponderiret, und erwogen / verschiedene Chur- und Fürstl. Herren Abgesandte /
die wegen so vieler vorkommender und in deliberation nehmender sehr wichtiger Ge-
schäfte / woran dero Höchst-und Hohe Principalen interessiret, und daher so-
sothanen Consulacionibus nicht beywohnen können / abgetreten: Andere aber
haben aus verdriesslichkeit / so Ihnen ex tam multorum casuum confusione bey-
getreten / und da man mit dergleichen überhäufften dingen die Zeit biß zu 10. Uhr
in der Nacht zugebracht / absentiret: Es ist auch der sonst gebräuch-und ordent-
licher modus re- & correferendi mit der Reichs-Städten Raht nicht observiret,
der denn daher und bey ermangelnden behufliger relation aus den ergangenen Actis,
die sache in seinem concluso vom 6. Maij Anno 1654. zu mehrer erörterung ad
Ordinariam Deputationem vel Prorogata Comitua billig aufgestellt: Be-
sondern es haben die annoch übrig-und anwesende Herren Abgesandte in gegenwart
derjenigen / dero Höchst-Ansehnliche Herren Principalen bey dieser Sache groß-
fern theils interessiret, und auff dero selben ohnzweifflich gethanen ganz unglei-
chen bericht / blos aus beiden Höhern Reichs-Collegijs sothanen Gutachten aus-
gestellt. Aus welchen allen vernünfftig zu ermessen / gestalt dann auch Burgere
Meistere und Rath der Stadt Magdeburgk gänzlich versichert / daß wann offtge-
dächter paragraphus, so an sich nicht unklar / ja einiger erleuterung bedürffet / und
dasjenige / was bey den vorgewesenen-Allgemeinen Friedens-Tractaten zu Ofna-
brüg und Münster in dieser sache vorgegangen / und wie alles was nachgehendes
wieder gedachten paragraphum eingewendet / albereits daselbst durch vielfältige /
so wol in öffentlichen Druck außgelassene / als ad Dictaturam gekommene Schrif-
ten / vorgebracht / jedoch nach gnungsfahmer darüber gehabter deliberation von
beyden Höchst-Tractirenden Theilen als unbegründet verworffen und darauff /
dessen allen ohngeachtet / & causa sufficienter cognitā mehrberegter paragraphus
dem Instrumento Pacis inseriret und einderleibet; bey abfassung Höchst-ermel-
ten Gutachtens were in gehörige consideration gehalten / und also besage ober-
wehnten / und an das Hochlöbl. Reichs Directorium abgelassenen Käyserl. Com-
munication-Decrets die sache in denen Höchst-und hochlöbl. Reichs-Collegijs
unberlängt vorgekommen / aus allen ergangenen Actis, und denen von allerseits
Interessirten Parten eingekommenen Schrifften ordentlich referiret; Absonderlich
aber die von denen Käyserl. und Königl. Schwedischen Herren Abgesandten vor-
hero ertheilte Declarationes und ad Acta gelegte Attestata, auch sonsten gethane
rechtliche Remonstraciones gebührend attendiret und angesehen / und diesem
nach von dem ganzen negotio pacis der Stadt Magdeburgk eigent-und gründ-
liche Information eingenommen worden; Nimmermehr ein solch an sich selbst
discrepant und wiedriges Gutachten / wodurch die Stadt Magdeburgk alles des-
sen / was dero selben in oftangeführten Paragrapho nach reifflich-und wol erwoge-
nen Uhrsachen / und in solatium ihres erlittenen unwiederbringlichen Schadens
zugeeignet / guten theils entsetet werden wil / würde außgefallen; weniger zu des-
sen volnstreckung einige Commission erfolget sein / in betracht / die domahlig- Röm.
Käyserl. Kayt. Ferdinandi Tertij, Allerglorwürdigster gedechtniß / diesen stets-
währenden nachruhmb eines Allergerechtesten gemühts auff die Posterität ohnber-
neinlich dahin transmittiret, daß dieselbe keinen Menschen / geschweige eine so ar-
me und ganz verderbte Stadt / und unschuldige Bürgerschaft wieder den so theur
erhobenen Friede / und dessen deutliche disposition unverschuldet jemahln beschwe-
ret

ret / oder von andern beschweren zu lassen / verstattet; Dessen dann die Allergnädigste Resolution, so Allerhöchstbenante Käyserl. Mayt. auff der Stadt Magdeburg gegen der beyden Höhern Reichs-Collegien außgelassenes Gutachten / allerunterthänigst eigewandte beschwerden / undterm 3. Februarij Anno 1656. von sich gegeben / daß Sie die Stadt wieder den Friedeschluß graviren zulassen nicht gemeinet / sondern vielmehr daß derselben nach dem Instrumento Pacis geholffen werden möchte / ein herrlich- und kundbahres gezeugniß giebet; Burger-Weister und Raht der Stadt Magdeburg auch hieneben gewiß gläuben und zuserfichtlich davor halten / daß der Höchst- und Hochlöbl. Chur- und Fürsten- Herren Rätthe und Gesandten bey abfassung sothanen Sentiments propôs und Intention nicht gewesen / den so theur und mit grosser Mühe und beschwerlichen kosten errichteten Allgemeinen Friedens-Recess, unnd was darin der Stadt Magdeburg halber / vornemblich dem gemeinen wesen zum besten / klar und wolbedächtlich disponiret, gänzlich auß Augen zu sehen / oder demselben einen so ganz alienen und wiedrigen Verstand beyzulegen / und die Stadt dadurch ihres Friedens-Interesse mehrentheils nebst andern einhabenden und ohnstreitigen Rechten zu destituiren; Vielmehr aber / daß alles / was deßfals vorgegangen / auch darauff erfolgtes sentiment bloß auß ermangelnder gründlicher Information, und daß man in der sachen / nach recht- und Käyserlicher Mayt. verordnung nicht procediret, ohnzweiffel hergestossen; Gestaltsamb solches alles auß obangeführten umbständen leichtlich zuerkennen / bevorab wird es einen jedweden unter Augen leuchten / wann auch die Materialia, und wie nicht allein solch außgelassenes Gutachten in vielen an sich discrepant, besondern auch ein anders / und ganz wiedriges / als das Instrumentum Pacis in dieser sachen / disponiret, recht angesehen werden. Dann da ist ansans das Gutachten dahin eingerichtet.

Die Wort des
Chur- unnd
Fürstl. Gut-
achtens wege
des Privilegij
Ottonis Pri-
mi.

Daß wegen des Privilegij Ottonis Primi es an dem stehe / daß darüber ein bekandtes Exemplar vorgebracht werde / auff solchen fall Ihr Käyserl. Mayt. die Confirmation nicht zu verweigern hätte.

Da doch (4.) im gegentheil das Instrumentum Pacis solches von der Stadt Magdeburg nicht erfordert / vielmehr aber disponiret, das nachdem selbiges in beglaubter Form unnd wie es in dem Corpore Juris Publici Saxonici enthalten / produciret, auch von denen Principal- Fractirenden Theilen pro authentico erkandt / und vor richtig auff- und angenommen / von Ihr Käyserl. Mayt. ad preces Civitatis humilliter porrigendas renoviret werden solle.

Und obgleich der Paragraphus Civitati verò Magdeburgensi mit kurzen Worten gefasset / gestalt man sich in allen der kürze bey einrichtung des Instrumenti Pacis auß wichtigen Uhrsachen beflissen / und also die beschehene producierung des Privilegij darin nicht exprimiret, so ist doch ex ipsis verbis & ex illorum necessariâ consequentiâ vernünfftig zu schliessen / daß weilm außdrücklich verordnet / das gedachtes Privilegium auff unterthänigstes ansuchen der Stad Magdeburg renoviret werden solle / es vorhero auff producierung eines bekandt- und beglaubten Exemplars vor gerecht und wahr agnosciret, und angenommen / und daß auch solches geschehen / wil umb so vielmehr ohnberneinlich daraus erhellen / weilm zu mehrer bekräftigung dessen / der einwurff / so der Stadt darin / und ob gleich das originale verlohrenfönte gemacht werden / zugleich und wolbedächtlich removiret und auß dem Wege geräumet worden. Nam quæ perspicua sunt, brevia esse convenit, & pauciora secundum plura, & ex sensu verborum accipienda; Et omnis dispositio præsupponit substantiam & qualitatem actus & intelligitur secundum rationem & causam. Imò renovatio fit tantum illius rei, quæ in rei veritate subest, fitq; secundum naturam rei præexistentis & primæ con-

Calderin:
conf. 87. Heig.
p. 2. q. 16. n.
10. Hartm. Pi-
stor part 1. q.
15. Cephal.
conf. 307.

concessionis. Inmassen dann die Stadt Magdeburg solch Privilegium in Original ohnstreitig muß gehabt haben / weils im Instrumento Pacis, daß es verlohren assertivè gesetzt / und daher in dem producirtem Exemplar vor richtig erkandt und zu renoviren verordnet. Quia privatio sive perditio alicujus rei necessariò præsupponit rei præexistentiam. Es ist auch das zu Osnabrüg und Münster vorgezeigtes Exemplar zu dessen mehrern beglaubigung in die Kaiserl. Reichs Hoff Cansley eingeliefert worden / daher Burger Meistere und Rath der Stadt Magdeburg im stande Rechtens keines wegés verbintlich / de novo ein ander Exemplar vorzuweisen; Und würde es vielmehr unverantwortlich fallen / wann dieselbe von dem jenigen / so von denen Höchst Paciscirenden Theilen auff gehörige und beglaubte production vor wahr und gnugsamb erkandt / und darauff zu J. Kayserl. Mayt. unsers Allergnädigsten Herren alleiniger renovirung den Tabulis Instrumenti Pacis einberleibet worden / abzutreten / unnd zu ferneren beweiß / der an sich gestalten sachen ganz ohnbillig / auch ob denen im Instrumento Pacis mit guten vorsinnen angeführten Uhrsachen / unmöglich / solten necessiret werden / Solennitas enim requisita in actu conficiendo non requiritur in ejus refectione, declaratione, renovatione & extensione. in mehr-und reiffer erwegung / daß offtermeltes Instrumentum Pacis, Publica Lex & Pragmatica Imperij sanctio, cujus autoritas liqu. dissima probatio, dem auch durch einige declaration, contradiction, oder wiedrige assertion nichtes derogiret werden kan.

Es ist auch das enig-borgeschriebene Gesetz / und Norma decidendi, cui semper standum, adeo ut contraria sanctione everti aut abrogari non possit; Hanc Legem sequi, secundum Hanc Legem causas dijudicare, sententiamq; ferre oportet. Es ist auch krafft dessen diese Stadtsache ohnstreitig res judicata geworden / Cujus autoritas immota, cujus vis non evertenda, accipitur pro veritate, estq; altera natura, rei; originem creat & ex non ente facit ens, ex non jure jus.

Es ist auch leslich diese Stadt sache vermöge des zwischen offte Allerhöchstermelten und Principal-kriegenden Theilen auffgerichteten Allgemeinen Friedens-Recess, res transacta & decisa, und also in Fundamentali sacri Romani Imperij Constitutione corroborata, und würde es warlich im Heil. Röm. Reich grosse Confusiones causiren, auch weit außsehende und schädliche Consequentzien nach sich ziehen / wenn bey diesem Friedensgeschäfte / ubi durante Tractatu merita causæ satis nudata, & in primis quæstio An? à Dominis Paciscentibus & Statibus Imperij exquisito suffragio, & tot tantisq; ventilationibus decisa ac determinata, numehro solte refreiciret, und in neue Streitigkeit gezogen / oder auch das Privilegium Ottonicum, so krafft dessen ohnleugbahr ab interitu vindiciret, und vor richtig erkandt / contra omnem rationem, contra Publicam Legem, contra Fidem Historicorum, contra autoritatem juris Publici Saxonicæ & in Aurea Bulla Caroli Quarti confirmati solte unter dem nahmen non entis oder entis rationis, cujus nulla potest esse vel tractatio vel tempus vel renovatio vel usus vernichtet und ex rerum Latifundio exterminiret werden. Sind doch unter Privatleuten errichtete transacta unnd vergleiche höchstverbündtlich / und wird keinen theil verstattet / seines gefallens von dem jenigen / was abgehandelt / abzutreten / wie solches aus dem Rescript Kayseris Alexandri an den Evocatum in l. cum te transigisse C. de Transactionibus klärlich zuersehen / nec minor est autoritas transactionis, quam rei judicatæ, & lites transactionibus legitimis finitas ne quidem Principali rescripto esse resuscitandas statuit l. 16. C. dicit. Diesem nach wird numehro umb so viel weniger hinwiederumb zu erwecken / oder in quæstion zu ziehen seyn / quid fieri debeat, sed quid factum, & Constitutionibus Imperij approbatum: Imo longas de novo ingredi disputationes, in causâ liquidâ, in re tot oculis spectata, totq; insinuata sensibus & in totius Europæ

Heig. p. 2. q. 5. n. 10. & q. 9. n. 2. 3. & c.

§:pho. Omnis deniq; Judex nov. 82. Heig. p. 2. q. 40. n. 60. & p. 1. q. 10. l. res judicata ff. de Reg. Iur. Georg. Mund. a. Rodach. tract. de dif. famas. cap. 5. §. 6. n. 3. & 6.

Lymnaeus in
Addit. ad Lib.
7. cap. 31. jur.
Publ. Imper.
RomanoGer-
man.

Die Wort des
Ehur- und
Fürstl. Gut-
achtens wege
der Huld-
gung.

confessu decisa, & olim in Instrumento Pacis ratihabita inconueniens est
Vielmehr aber erfordert der Sachen Höchste billig- und Gerechtigkeit / daß die exe-
cution dieses puncts unberzögerlich zu wercke gerichtet / und das Privilegium Ot-
tonis Primi, nachdem es aus wollerwogenen Uhrsachen unnd einhalts Instru-
menti Pacis vor richtig befunden und erkandt / von J. Kayserl. Mayt. unsern Al-
lergnädigsten Herren renoviret und confirmiret werden möge / wie denn auch
der Vortreffliche unnd in Reichsachen Hoehersahrne Ictus Lymnaeus solch der
Stadt Privilegium numehro vor unstreitig und genuin agnosciret.

Weiters wird in dem Ehur- und Fürstl. Bedencken paragrapho secundo
gesetzt:

Und ob es schon mit diesem Privilegio die von der Stadt an-
gezogene beschaffenheit hette / dennoch die Stadt als eine
Land Stadt dem Erbstift Magdeburgk / und dessen Admi-
nistratorm die hergebrachte Erbhuldigung / und andere præ-
stationes zu erstatten schuldig und von J. Kayserl. Mayt. da-
zu anzuweisen sey.

Dun ist (s.) ebenfals von dergleichen Huldigungs-leistung im Instrumento
Pacis, und daß die Stadt dazu verbunden / nichts enthalten / besondern es giebet
Ordo Dispositionis, und wann die antecedentia & Consequentia mit gesun-
den Augen recht angesehen werden / daß die Stadt Magdeburgk ex necessitate
consequentis, und in dem dero alte libertät und Freiheit redintegriret / und das
Privilegium Ottonis I. vom 7. Junij Anno 940. renoviret sein soll / krafft sol-
cher berordnung hierin von dem Erbstift separiret, von aller Huldigungs-lustung /
wozu die Stände unnd Unterthanen des Erbstifts in vorgehenden paragrapho
ausdrücklich angewiesen / befreyet / und alles / was nach obangedeuter Ottonis-
schen fundation, oder vielmehr restauration der Stadt bey dero bedrückten zu-
stand unnd zu abbruch solch erlangter libertät von denen Herren Erzbischöffen
aufgebürdet / borgenommen unnd gehandelt / gänzlich mortificiret und ver-
nichtet / und Sie dem zufolge in die vorige Reichs- Immedietät ohnstreitig hin-
wiederumb gesetzt worden / gleich solches J. Kayserl. Mayt. Ferdinandi Tertij
AllerChristlichstigen angedenckens das Eobl. Reichs Stätische Collegium mit
vielen beweglichen gründen / in denen vor die Stadt Magdeburgk sub dato Nürn-
berg vom 15. Julij Anno 1650. abgelassenen Intercessionalen, dero auch zu ein-
gangs gedacht / allerunterthänigst vorgestellet; Immassen auch / unnd das die
Höchst- Tractirende- Theile solches intendiret, leichtlich daraus abzunehmen /
daß / obgleich bey den Allgemeinen Friedens Tractaten dahin abgezielet / wie des
Heil. Römischen Reichs Stände und Gesambte Gliedmassen bey ihren habenden
Privilegien Frey- und gerechtigkeiten ins gemein conserviret werden möchten / Sie
dennoch in specie nebst andern der Stadt ihre alte Freyheit restituiret, das Privi-
legium Ottonis Primi de anno & dato ibi expressis zu renoviren verordnet /
auch andere restaurations- mittel zugewendet / auch mit mehren solches in würck-
lichkeit zusehen / und die Stad zu gemeinnütziger eluctation desto ehender zu besor-
dern / haben Sie dieselbe / nach vorhergehender disposition, und welcher gestalt
bey so veränderten zustande des Erbstifts Magdeburgk / das Capittel zusambt de-
nen Unterthanen und Ständen J. Ehurfürstl. Durchl. und dem Gesambten hohen
Ehurfürstl. Hause Brandenburgk sacramento fidelitatis & subjectionis in e-
ventum sich zu verbinden / angewiesen sein solten / in dem folgenden absonderlich ge-
setzten paragrapho aus borgehabter reiffer deliberation, auch alles gegenseitigen
einwendens und instendigen andringens auff die Huldigung ohngehindert / Aller-
gnädigst versehen / dadurch / & juxta ordinem & seriem verborum von Erbstift /
und demselben obliegender Huldigung / unnd was dabon dependiret, gänzlich
eximi-

eximiret, in ihren vorigen unnd ohnmittelbahren freien Reichsstandt / und wie sie Kaiser Otto der Erste Anno 940. den 7. Junij restauriret und privilegiret hinwiederumb gesetzt / und also niemand als Ihr Kayf. Mayt. und dem Heiligen Reich pflichtbaher unnd unterwürffig gemacht; Zumahl auch sonst bekandten Rechts / quod qualitas annexa tantum locum habeat in concursu copulatorum, & quod ab eodem, à quo ordo rejicitur, etiam ordinantis providentia removeatur: welches alles umb so vielmehr allhie statt findet / in dem die particula, VERO, so hoc loco ob sejunctionem paragraphorum Interea autem teneatur capitulum &c. Et Civitati verò Magdeburgensi &c. & diversitatem dispositionis keine singularität oder modification, weniger einige repetition des vorgehenden und gleiche Verordnung mit dem folgenden importiren kan: Besondern die particula verò ist bey solcher klaren und absonderlichen disposition verè adversativa, de cujus natura est adversari præcedentibus in jure & facto, & simul exceptionem à regula in paragrapho præcedenti proposita continet. Und daß solches nicht anders sey / oder sein könne / ist aus diesen Worten des Instrumenti Pacis, Civitati verò Magdeburgensi, der Stadt Magdeburg aber 2c. pristina libertas & Privilegium Ottonis Primi renovabitur, augenscheinlich zuerschen / wie denn hierin aller Ictorum gleichstimmige meinung ist / daß / wann der particulae demonstrativæ die / oder der / die adversativa verò, autem, oder aber hinzugethan wird / sie alsdenn eigentlich sey demonstrativa diversorum & separatorum à præcedentibus. Wassen es denn auch solcher absonderlichen disposition, wann man nicht auff redintegrirung der Stadt Alten libertät unnd befrehung von all dem jenigen / was derselben injuria temporum contra primævum statum auffgebürdet / ein abscheu gehabt / nicht von nöten gewesen / sondern es hätte dieselbe nebst andern Erbstiftischen Unterthanen / gleich auch vielfältig von den Herren Erzbischoffl. Herren Abgesandten urgiret, in die nachgesetzte clausul dicti articuli XI. In his vero Domini Electoris Archi & Episcopatus de cætero salva maneat Ordinibus & subditis competentia eorum jura & Privilegia &c. mit hinein gerücket werden können. Nebst diesen ist auch ex contextu verborum und deren gefunden verstandt vernünftig zu schließen / daß die Stadt Magdeburg zu einiger Huldigungsleistung / ob gleich solches im Instrumento Pacis nicht exprimiret, nicht verbündtlich. Denn sol derselben nach klaren einhelt gedachten Friedens schlusses die alte libertät und zwar ad terminum anni 940. und wie Kaiser Otto der Erste Sie domahls bey ihrer restauration damit privilegiret, und begnadet / renoviret und erneuert werden; gestalt dann das Instrumentum Pacis ob copulam ET quæ continuationem declarativam pristinae libertatis mit sich führet / sich ad annum 940. & diem 7. Junij referiret, so ist Sie auch dadurch und krafft dessen / in die domahlig erlangte und folgendes etliche hundert Jahre ruhiglich besessene Reichs-Immedietät hinwiederumb gesetzt / von dem Erbstift und zugehörigen Landständen eximiret, / von der Huldigung / womit tempore dati privilegij, und da das Erzbischoffthum nicht fundiret, oder ein Erzbischoff Constituiret / niemand verwandt seyn können / sondern Ihr allererst nach langer Zeit contra tenorem Privilegij und wieder verbot der Römischen Kaysern auffgebürdet / wie mit mehren angeführet werden soll / befreyet / und allein J. Kayserl. Mayt. und dem Heiligen Reich / mit cassirung alles des jenigen / so zum nachtheil desselben und der Stadt freyheit gehandelt und vorgenommen / unterwürffig gemacht worden.

Und weiln dann / wie jeso erwehnet / das Instrumentum Pacis sich ad terminum anni 940. referiret, auch sonst kein ander terminus pristinae libertatis, als da gedachtes Privilegium gegeben / aus obigen Uhrsachen gesetzt werden kan / als müssen auch alle Jura, quæ ex natura rei, ad quam fit relatio, dependent, licet non expressa, numehro ohnberneintlich der Stadt restituiret, und hinwiederumb zugeleget werden; Cum perinde sit, an quid fiat per relationem vel per

Heig. p. 1. 9. 33.

Schneidvv. ad inst. tit. de Actioni § 1 pho. Quædam actio; Zan- ger: de excep. cap. 35. part 3.

l. hæc autem 20. ff. de Adoption l. 1. §. hæc autem res ff. de Rerum divisione.

Philip. Decius conf. 647. Carpz. p. 1. conf. 1. def. 3.

L'asse toto ff.
de Hered. inst.
Tiraquel de
leg. connubi-
al. gloss. 7. n.
182. 183.

narrationem, Et relatum inest referenti cum omnibus qualitatibus, quæ reperiuntur in termino, ad quem fit relatio. Imò relativum est rei præcedentis repræsentativum. Dahero von der Stadt Magdeburg bey solcher kundtlichen bewandnuß und reducirter alten libertät numehro einige eydesleist- und Huldigung mit bestandt nicht exigiret werden kan; Vielweniger ist Sie unter dem prædicat einer LandStadt / unter deren anzahl Sie wegen Ursprünglicher fundation und verliehener und Reichskündiger libertät und dabon dependirenden ohnstritiger Exemption von Erzbischoff- und Landes Fürstl. botmessigkeit niemahln gestanden / noch anjzo wegen reducirter solcher Reichs Freiheit und asserirten Privilegij Ottonici, auch wieder die Reichskündige observantz, quæ est omnium jurium & actionum interpres, mit solchen prædicat in einige wege afficiret werden kan; die hergebrachte Erbhuldigung und andere darin verwickelte præstationes, gleich das Chur- und Fürstl. bedencken erfordert / zuerstatten schuldig / in mehrer erwegung / daß nach kundtlichen rechten bey Wahl- Erz und andern Stifftern ubi electio vel ex justâ causâ postulatio tantum locum habet, die Erbhuldigung nicht gebräuchlich.

Und weiln auch das Erzstift Magdeburgk ebenfals also qualificiret, und die Erzbischoffliche Jura cum Personâ extinguiren und erlöschten / auch niemahln denen Herren Erzbischoffen und dero Erben / gestalt dann solches das Homagium hæreditarium erfordert / von der Stadt Magdeburgk gehuldiget / als ist auch solch Erbhuldigung bey derselben nicht allein nicht hergebracht / oder hat hergebracht werden können / sondern es mus auch dieselbe Huldigung / so der Stadt in Anno 1333. und fast 400. Jahr nach ihrer restaurir- und privilegirung / ob occisu in Dominum Archiepiscopum Burchardum, auß Pabstlichen Bann / und zwar allein in emendam und zur Geistlichen Buß aufgebürdet worden / numehro und bey reducirter alten libertät ohnstritig ganz annulliret vernichtet und aufgehoben sein. Dann obwol bemelte Stadt Magdeburgk nach der Zeit / und da Sie von dem Hochlöbl. Kayser Ottone dem Grossen nach ihrer zerstörung restauriret, und mit dem oft bemelten / und jezo in Lege Publica höchstbestetigten Privilegio in Anno 940. 7. Junij, de Scitu & Consilio Principum Imperij, & accedente consensu Terræ, und also per formam Pragmaticam beneficiret, auch mit andern statthlichen Freyheiten und Immunitäten begabet / und krafft dessen zu einer Königl. daß ist / freyen und ohnmittelbahrem Reichsstadt erhoben worden / Sie sich auch bey solch erlangter Reichs- Freyheit und freyen Stande so wol / und ehe das Erzstift Magdeburgk auff dem Concilio zu Ravenna Anno 968. fundiret, als auch nach dessen fundation unberrückt behalten / und nie erwiesen werden kan / daß sie à dicto anno 968. da das Erzstift auffgerichtet und folgendts in Anno 971. der Erste Erzbischoff Adelbertus postulirt worden / in 365. Jahren denen in solcher Zeit gewesen Herren Erzbischoffen / deren dreyszig gezehlet werden / mit einiger Huldigung / oder sonst verwand gewesen sey; durch occasion obgedachten beschwerlichen Todesfals / so sich mit Herren Erzbischoff Burchardo auffer vorwissen des Rahts und der Bürgerschaft begeben / von dem Pabst mit den Bann geschlagen / die Bürger des Gottesdienstes und aller Christlichen Ceremonien beraubet / Handel und Nahrung ihnen entzogen / von andern als bannirte Leute angefeindet unnd versolget / so gar / daß der Raht nebst der Gemeine umb solcher beschwernuß sich zu entledigen / endlich necessitiret worden / ihnen zu einer Geistlichen Buß unter andern auffbürden zulassen / Quod Consules & Civitas cuilibet Archiepiscopo, qui esset pro tempore, in cujuslibet Archiepiscopi novitate, juramentum fidelitatis & homagium præstare & facere teneantur; Wie-

Vide kindus
Saxonicorum
scriptorum
antiquissim9
& Ottoni Ma-
gno Corvus
libr. 2. Annal.
Lehm. in
Chron. spi-
rensi lib. 4.
cap. 4. Theo-
doricus de Ni-
em. Episco-
pus Verden-
sis & Cameracen-
sis in Elogio
Otonis Ma-
gni, Gobel-
nus Persona in
Cosmodro-
mio ætate 6.
c. 48. Franc. I-
renicus in E-
xegef. Germa-
niæ so er mit
sonderbaren
Fleiss ex Bibli-
otheca Pala-
tina zusammen
getragen. Jo-
hann. Cluver
Epitom. Hi-
stor. libr. II. p.
827. Conring
de Orign. Ju-
ris German. cap. 28. Carpz. ad L. regiam cap. 9. sect. 1. n. 10. & seq. Colerus in Oratione de origine & process. Juris
Saxon. præfix Tract. de process. execut. 5: pho Sed quia propter crebras &c. Caraffa in German. restaurata pag. 444. Sve-
vus thesum Justineanearum velitat. 1. additam. 2. Helmolodus Presbyter Bosovienis in Chronic. Slavorum Libr.
.. cap. 21.

Woll

woll auch solches nicht purè & simpliciter, sondern auff vorgehenden gewissen Vergleich/ und vermittelst außgereichten Erzbischofflicher reversalen, worinne die Stadt vorhero ihres rechtens/ Freyheit unnd gewonheit/ die sie von alters her gehabt versichert/ geleistet worden/ also daß es nur pro pacto & actu correspondivo, & hinc inde obligatorio zu halten/ gestalt denn auch obiges Diploma Papale von der Unterthänigkeit nichts in sich helt/ auch die consensu partium concipirte formul dieses juramenti, so daher seinen Ursprung hat/ nicht auffgehorsamb/ sondern nur bloß auff Treu und Holdt/ welches respectivè keine superiorität oder Subjectionem Territorialein inferiret, gerichtet ist/ als

Wir Rachtmanne und wir Gemeine Leute alle der Alten Stadt Magdeburgk schweren unserm Herren Erzbischoff Otten/ der hier gegenwertig ist/ Treu und Holdt zu seyn/ als wir von Recht sollen daß uns Gott helffe und 2c.

Et hoc idem vice versa Idem Dominus eidem Civibus favorabiliter promisit, immassen daß von denen Päpstlichen Deputatis bey der ersten huldigung des 21sten Herren Erzbischoffen/ Herren Otten/ Landgrafen zu Hessen in Anno 1333. die sabbatho ante Dom: Jubilate außgefertigtes Instrumentum klärlich besaget/ auch auff solche maas über 150. Jahren/ denen folgig erwählten/ oder postulirten Herren Erzbischoffen die Huldigung erstattet worden: Und obwol nach solcher Zeit/ Einige Herren Erzbischoffe/ absonderlich Herr Ernestus sich der domahligen gelegenheit/ und bedrückten Zustandes im Reich gebraucht und seinen eigenen Reversalen zuwieder/ auch wieder des Hochlöbl. Käyseris Friderici an J. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk Herren Albertum, und Bischoff Wilhelm zu Eichstadt Allernädigst erkandtes Commissions- Decret unterm dato den 16. Septembr. Anno 1483. auch wieder des Heiligen Reichs Gerechtigkeit/ der Stadt Freyheit und alt herkommen/ von derselben einige neur- und nachtheilige Reversen und verträge zu erzwingen/ und Sie von dem Heiligen Reich unter seine Gewalt zu ziehen/ und in andere wege unbilliger weise zu beschweren/ sich unternommen; Dessen exempel auch andere gefolget/ und der Stadt Jura unter gesuchten prætext streitig gemacht/ darüber und bey solcher occasion schädliche verträge auffgerichtet/ derselben härtere und zu gänglicher Subjection angesehene Huldigung bey vorgewesenen ihren bedrückten und sorglichen zustandt abgenötiget/ und sonst durch andere mittel dieselbe so woll/ an renovation dieser ihrer alten fundir- und restaurirung/ als gebrauch ihrer daher erlangten Reichsfreyheit und immedietät in allen behindert; So ist doch numehro solche in emendam der Stadt außgebürdete Huldigung/ auch alles was folgendts zu abbruch Ihrer Käyserl. Privilegien und daron dependirender Reichsfreyheit gehandelt und vorgenommen/ durch die/ nach einhalt des Instrumenti Pacis restituirte alte libertät und renovirung des Ottonischen Privilegij ipso jure cassiret und abgethan worden/ in mehrer erwegung/ daß auch außser dem beregte Huldigung/ so die Stadt zu obbenanter Zeit aus Päpstlichen Bann und zwang ableisten müssen/ ab ipso primordio und an sich null und nichtig. Denn es ist ja dieser Geistlicher Bann/ womit der Paps die Stadt unverdienter weise beleget/ in so weit und in civilibus & secularibus rebus Imperij nicht zu extendiren, daß daher der Stadt einige Huldigung zu schmälern ihrer weltlicher Reichsfreyheit/ im stande rechtens hat können außgebürdet werden. Wollen (2.) geschweigen/ daß der Paps/ als der nicht Dominus secularis und Territorialis der Stadt gewesen/ auch nicht die Macht und das Recht gehabt/ die Stadt zum præjuditz J. Käyserl. Mant. und des Reichs zu solcher Huldigung zu necessitiren/ und Sie ihres Freyen Reichs-standes in einige wege zu entsetzen; Bevorab da (3.) der Käyser Ludovicus Bavarus in Anno 1329. post causæ cognitionem die Stadt und Bürgerschaft/ als

Die Formul der ersten Huldigung/ so der Stadt auß Päpstlichen Bann in Emendam wieder Käyserl. verbott Anno 1333. außgebrungen.

Gail de Pac.
Publ. libr. 2. c.
9.

L. Unica C.
de Impon. Lu-
crat. Descri-
ptio: Ever-
hard. in Top.
in Loco à tan-
quam num.
20.

Ex Baldo
Rauchbar. p.
2. q. 4. n. 29.
In l. 1. ff.
quod metus
causa. l. non
interest §. C.
de His quæ vi
metusve. Tul-
den. ad Inst.
tit. de Jure
Personarum
cap. 2.

innocuos ac inculpabiles davon absolviret, alles wieder vernichtet und annulliret. die Stadt auch deswegen nicht zubelangen noch zugeföhren bey tausend marc lö-
tiges Goldes ernstlich verboten/ weswegen denn auch der Pabst solchem zu entgegen/
und wieder des Käyser so stattliche absolution der Stadt die Huldigung in emendam
auffzulegen nicht befugt gewesen/ Nam tantum valet indulgentia ad restitutio-
nem, quantum ad correctionem valuit sententia. (4.) Hat der Pabst Selbsten
die Stadt in Anno 1331. von den Bann absolviret, un entlediget/ und ist in der Bul-
la Absolutoria nichts mehr enthalten/ als das die Stadt denen Herren Erzbischöf-
en/ als Geistlichen Herren sothane Huldigung schlechter ding in emendam und zur
Geistlichen Buß abstaten solte/ womit dann sui natura kein homagium subjecio-
nis oder weltliche unterthänigkeit kan bedeutet werden. Quia in omnibus actibus
origo potissimum spectanda, & secundum illam de toto negotio judicandum.
à primordio enim tituli posterior formatur eventus. Et quæ ob causam &
respectivè facta sunt, secundum modum causæ & respectum illum determi-
nari debent. Und da nun solcher Geistl. respect cessiret/ unnd alles in andern
Stand gesezet/ auch die Stadt ihre alte Freyheit/ womit Sie Anno 940. den 7.
Junij privilegiret und begnadet/ hinwiederumb erlanget/ so muß auch nothwen-
dig diese Huldigung/ bey solcher bewandniß cessiren, und die Stadt von derselben/
vielmehr aber ob dictam & restitutam pristinam libertatem von aller Erb- und
Landes Huldigung und derselben anhengigen præstationibus liberiret und be-
freyet werden (5.) Ist diese Huldigung in emendam der Stadt mit gewalt auff-
gedrungen/ und zwar zu der Zeit/ da der Zustand im Römischen Reich sehr bedrü-
cket/ ubi res Imperij perturbatissima, attrita Cæsarum potestas & parum præ-
sidij in Republ. positum; Der Römischen Käyser Macht und Hoheit geschwä-
chet/ die Geistliche an Macht und Gewalt zugenommen/ und die Jura Imperij an
sich gezogen/ wie deswegen verschiedene Römische Käyser selbst Klagen geföhret/
auch dergleichen querelen bey vielen so wol alten- als neuen Scriptoribus befindt-
lich/ so wir dieses Ohrt zu erholen nicht dienlich erachten/ und können unter an-
dern davon/ absonderlich der Marsilius Patavinus in seiner Apologia pro Impe-
ratore Ludovico Bavaro, so Er Defensorem Pacis tituliret, und die Wort
des berühmten Pragmatici Johann: Petri Ferrariensis, die Conradus Ritterhu-
sius in seinem Tractat: de diff. Jur. Civil. & Canon. in proemio angeführet/
wie auch Krentzheim in Opere suo Chronolog. p. 2. libr. 3. gelesen werden.
Nun ist Juris expeditissimi, daß keine Conventio oder pactum, so ex vi vel metu
eingegangen/ oder was sonst jemandten mit gewalt/ oder aus Furcht/ abgedrun-
gen/ zu recht gult- und bestendig sey. Quod metus causa gestum est, ratum non
habebo, ait Prætor, quam dixit esse vocem DEI, Raymundus de pœna fur-
ti, ab ipso DEO in os Prætoris positam. Jurisdictionis tenore id, quod
improbè factum est, in priorem statum revolvi debet. Et violentia, quæ
est facti, non derogat libertati quæ est juris. Also ist auch diesem allen nach
die oftangerogte und in emendam geleistete Huldigung an sich unbindig/ kan auch
umb so vielweniger nicht ferner sustiniret, oder auch anjho wieder ihre Natur und
eigenschafft/ in eine Erb- und Landes Huldigung transformiret, unnd von der
Stadt/ die Krafft restituirter alten libertät und renovirten Käyserl. Privilegij
von aller Huldigungs-leistung ohnberneinlich befreyet/ mit fug erfordert werden/
wosern anders die Wort im Instrumento Pacis Civitati verò Magdeburgensi
Pristina sua libertas, & Privilegium Ottonis Primi die 7. Junij Anno 940.
quod, etiamsi temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter
porrigendas à sacra Cæsarea Majestate renovabitur, einige würckung und vali-
dum juris effectum mit sich führen sollen.

Serner

Serner ist in den Gutachten enthalten /

Daß die restauratio der beyden althergebrachten Landt Städte Neustadt unnd Sudenburg / jedoch so weit es der Befestigung der Alten Stadt Magdeburg unnachtheilig / nicht zu verweigern sey / bevorab weil derentwegen auch alte Verträge / wie es damit gehalten werden solle / verhanden seyn / welche durch den angezogenen Friedensschluß nicht auffgehoben worden.

Die Wort des Chur- unnd Fürstlichen Gutachtens die Vorstädte Newstadt unnd Sudenburg und deren wieder auffbau betreffende.

Dagegen ist (5.) der wiederauffbau der beyden Vorstädte in dem obftbemelten Friedensschluß mit klaren und außgedrückten Worten verboten. Und ob gleich von seiten der Neustädter annoch bey werenden Friedens- Tractaten unnd vor schließung dessen gar operosè angeführet und weitläufftig eingewendet werden wollen / daß Sie nicht Vorsondern Landt Städte wahren / und dahero ihnen der wiederauffbau nicht zu verwehren / so ist doch solches alles / als nichtig und ganz unbegründet verworffen / das Privilegium, so die Römische Käyserl. Mayt. Ferdinandus Secundus, Allerglorigwürdigsten andenkens / in Anno 1628. aus sonderbahren und dem gemeinen wesen zum besten anziehenden Uhrsachen / der Stadt Magdeburg dahin Allernädigst ertheilet / daß sie nicht allein befugt seyn sollte / die obgedachte Vorstädte Neustadt und Sudenburg nach gefallen zu demoliren, besondern auch umb die Stadt herumb / was deren fortification schädlich hinweg zu räumen / und also in gebrauch alldessen / was Bestungs-Recht mit sich bringet / sich besser-massen vor unbersenen einbruch und Gewalt zu verwahren / gestalt dann auch Allerhöchstbemelte Käyserl. Mayt. durch dero Hochberordnten Commissarium des Herren Graff Schlickens Excellence der Stadt die würckliche anweisung thun / und zu dero behuff die Häuser in solchen Vorstädten auff 77. Ruhten demoliren und abbrechen lassen / auch dabey mittelst annectirter poen 100. Marc lötiges Goldes / ernstlich gebotten / die Stadt Magdeburg durch einige Artentaten daran auffkeinerley wege zu behindern; Im Instrumento Pacis aus vorwolerwogenen Uhrsachen nicht allein erneuert / unnd bestätigt / besondern auch in specie auff eine teutsche Viertel Meil cum omnimoda jurisdictione & proprietate erweitert / und aus vorsinniger reiffer consideration dabey außdrücklich verordnet / daß die gedachte Vorstädte Newstadt und Sudenburg zum präjuditz der Stadt Magdeburg gar nicht wiedererbawet werden sollen. Und da auch folgig und nach geschlossenen Friede in Anno 1649. mehrbemelte Vorstädter bey des Hochl. Niedersächsischen Cränses Ständen und sonst dis ihr vorig- und nichtiges einstreuen ganz vermessenlich und wieder den Buchstaben des so theur errichteten Allgemeinen Friedens-Recesss und einberleibte heilsahme Executions-Clausula erholet / und hefftig urgiret; Und dahero / wie auch aus andern Uhrsachen die Stadt gemüßiget worden / hierunter Ihre Käyserl. Mayt. als Supremum Pacis Executorem allerunterthänigst zu imploriren und die volnstreckung sothan ihres kündlichen Friedens-interesse Allergehorsambst zu untersuchen / haben die Höchstansehnliche Käyserl. Herren Plenipotentiarj, bey denen Sich die Stadt vorhero über solch ungerechtes beginnen der Vorstädter beschweret / mittelst einen Attestat sub dato Nürnberg vom 4. Septembris Anno 1649. dessen eingangs mit mehrn erwehnet / J. Käyserl. Mayt. allergehorsambst vorgestellet / daß aus denen bey den Osnabrüggischen Tractaten ergangenen Actis gnugsamb erschiene / daß von keinen andern / als vorbestimbtten Vorstädten Newstadt und Sudenburg gehandelt / und daß dieselbe zum präjuditz der Stadt Magdeburg nicht solten wieder erbauet werden / geschlossen worden; Und wann ein anders solte angemasset werden / würde es dem Friedensschluß entgegen seyn: Gestaltsamb dann auch von selbst und außser dem vernünftigt zu ermessen / daß das im Instrumento Pacis mit

mit klaren Worten auff eine teutsche Viertel Meil erweitertes Privilegium fortificandi & demoliendi (worin die Vorstädte und also in manifestâ prohibitione augenscheinlich begriffen) und die restauratio Suburbiorum in keine wege beyfamen sehen können. Denn sol sich die Stadt einhalts angeregten Privilegij des Bestungs-Rechten / so weit es ihr gefällig umb und umb die Stadt zu gebrauchen / und was derselben darin schädlich zu demoliren befugt seyn / auch der HöchstPaciscirender Theil intention, wie bekandt / absonderlich dahin gerichtet gewesen / wie die Stadt Magdeburgk in ihre alte Freyheit hinwiederumb gesetzt / und dem gemeinen wesen zum besten in etwas restauriret werden / auch ins künfftige vor allen besorglichen einbruch / umb so vielmehr gesichert seyn möchte; Und dann benante Vorstädte Newstadt und Sudenburgk in vorigen Jahren von denen pro tempore gewesenenen Herren Erzbischöffen allein zum præjuditz der Stadt und de facto erbawet / und zu derselben erweiterung ganze Dörffer eingezogen / wodurch der Stadt viel Ungelegenheit causiret, ihre einhabende Kaysrl. Privilegien geschmälert / und sonst grosse beschwerden zugesüget worden; Als haben die HöchstPaciscirende Theile und gesambte Hochlöbl. Reichs Stände / umb solchem Unheil ins künfftige vorzubauen / und der Stade auffnehmen ob publicam utilitatem in mehren zu befördern / die resurrectionem suburbiorum, die ohn gegenrede diesen allen hinderlich / & Civitati ejusq; juribus fraudi est, wolbedeichtlich und in perpetuum inhibiren und verbieten / und dadurch sothan unaussbleibliches præjuditz von der Stadt Magdeburgk abwenden wollen / in betracht / daß absonderlich die ohnlängst verstorbene Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herr Johann Georg der Erste des Nahmens / Christlichgisten andenkens / in dero über das Instrumentum Pacis in Anno 1648. gethanen anerkennung und gegebene resolution die gesetzte clausulam, ne reædificentur Suburbia in præjudicium Civitatis, per expressum approbiret und gutgeheissen. Es auch nebst diesen der gesunden Vernunft entgegen lauffen wolte / wann außwendig und umb die Bestung in den Vorstädten Häuser gebawet / hergegen die Bestung selbst inwendig öde und in dero jetzigen ganz niedergeschlagenen Zustandt und erbärmlichen Steinhaußen gelassen / und also die Vorstädte dadurch zu unzulässigen gewerb verstattet / die Stadt aber ihres ohnstreitigen und erweiterten Kaysrl. Privilegij fortificandi & demoliendi und Höchstnötiger restauration, zum merklichen nachtheil des gemeinen wesens gänzlich solte destituiret werden: Und ob gleich die Vorstädter ihr voriges einwenden wieder gewissen und hochstraffbahr jederzeit reiteriren dürfen / und unterm schein angenommenen prædicats althergebrachter Landt Städte / und anderer wieder die offenbahre Warheit angegebener bedrückung einem oder andern wedrige impressiones zu machen intendiren; So ist doch solches alles / als ohne grundt bey einrichtung des Instrumenti Pacis niemahln attendiret, vielweniger kan es auch numehro als ein offenbahre Contraventio Pacis consideriret, oder auch in so weit angesehen werden / daß es die clausul; ne reædificentur Suburbia in præjudicium Civitatis, so dem paragrapho Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis auß sonderbahrer raison annectiret, darüber auch der HöchstPaciscirender Theil Herren Plenipotentiarij deutliche Attestata und Declarationes hiebor ad Acta ertheilet / denen auch das Löbl. Reichs Stättische Collegium in seinen Intercessionalen an die Röm. Kaysrl. Mayt. vor die Stadt Magdeburgk sub dato Nürnberg den 15. Julij Anno 1650. in allen beystimmig / solte annulliren und vernichten können / in mehrer erwegung / daß die Erzbischöffliche Herren Abgesandte in einem den 7. Martij Anno 1646. zu Schnabrüg übergebenen Memorial zugestanden / daß der Stadt Magdeburgk in Anno 1627. das Bestungs Recht nebst 2. Städten dem Erbstift zuständig / gegeben / welches auch Kaysler Ferdinandus Secundus in Anno 1628. confirmiret und darauff die ausweisung geschehen. Ja was noch mehr / haben die Vorstädter selbst in ihren vom 3. Janu-
arij

arij Anno 1649. an des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. Unterthänigst
abgelassenen Schreiben bekennen müssen / daß Sie krafft Instrumenti Pacis zu
wiederbauen nicht befugt / und die Vorstädte numehro in der Stadt Händen stün-
den. Nebst diesem ist auch denen Authoren dieses ohnzweifellich und erholeten
vorgebens gar wol wissendt / so sie aber ganz vergessentlich aus Augen sehen / daß
mehrbefagte Vorstädte Newstadt und Sudenburg keine althergebrachte Landt-
Städte sein / noch bey kundbahrer ermangelung gehöriger Landtstädtischen Eigen-
schaften sein können / vielmehr aber ist Reichs- und Landtkündig / auch von Erz-
bischofflicher seiten Selbsten gestanden / daß es ratione situationis, wie es denn
auch per rerum naturam nicht anders seyn kan / Vorstädte seyn / Sie auch vor
diesem und nachmahls als Vorstädte abgebrochen / und sonderlich sind in vorigen
seculo durch Herren Mauritij Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Höchstsehlighster
Gedächtnuß / Obristen / der Nomine Caesaris & Imperij in der Stadt Magde-
burg logiret, und die besatzung commendiret, auch allerdings die Kirchthürme
und Mauern davon niedrigerissen / und ruiniret worden.

Der Herr Erzbischoff Sigismundus, Höchstsehlighen andenkens / hat Sie
auch Selbsten in vertrage de Anno 1562. §: pho. Zum (9.) Soll und wil der
Raht auch den Geistlichen und beyden Vorstädten Newstadt und Sudenburgk zc.
und §: pho. (16.) Soll es mit den Vorstädten der verbrechung halber am Markt-
recht zc. mit außgedruckten Nahmen Vorstädte genandt / die Käyserl. Mayt.
Ferdinandi Secundi, Glorwürdigsten andenkens / in dem in Anno 1628. ertheil-
tem Privilegio fortificandi & demoliendi (so nun der Friedensschluß außdrück-
lich bestätiget / und auff eine teutsche Viertel Meil erweitert) Sie beyde sehr und
fast schädliche Vorstädte: Wie auch die Käyserl. Mayt. Ferdinandi Tertij aller-
Christlichster memoire, in der confirmation sothanen Privilegij in Anno 1638.
Sie dieser Stadt beyde Vorstädte tituliret und geheissen haben / daher Sie auch
umb so viel weniger numehro / und da sie in Diæta illa Europea & Totius Imperij
Conventu von denen Höchsttractirenden Theilen nach reiffer consultation,
und ohnzweifellich alles widerigen einstrewens / kundtlich vor Vorstädte ratione
situationis erkandt / und dabeneben dem Instrumento Pacis & Legi Publicæ in-
feriret, daß sie zum præjuditz und nachtheil der Stad Magdeburgk gar nicht
wieder erbauet werden sollen / durch das prædicat althergebrachter Landstädte
dahin sublimiret werden können / daß Sie solchem allen und so klarer disposition
zu entgegen / auch zu alleinigen abbruch der Stadt Magdeburgk zugeeigneten ohnz-
streitigen Rechtens / und zu derselben unaußbleib- und gänzlicher niederdrückung /
in einige wege zu wiederauffbauen / oder auch so weit es der besetzung der alten
Stadt Magdeburgk unnachtheilig / solten verstattet und zugelassen werden; Zu-
mahln aus allen was jetzt angeführet / auch wann die Natur und eigenschafft des
Bestungs Rechtens gar genau ponderiret und erwogen wird / einem jedweden vor
Augen lieget / daß / gleichwie diese Vorstädte jederzeit der Stadt unnd gemeiner
sicherheit sehr nachtheil- und gefährlich gewesen / Sie auch aus solchen Uhrsachen /
& ne hosti adjumento, & Civitati offensionem essent, offtermahln abgebrochen /
als auch anjso und wenn sie contra literam Instrumenti Pacis solten restauriret,
unnd wiedererbauet werden / solch ihr wiederauffbau unvermeidlich / so wol der
Stadt einhabenden und erweiterten Iuri fortificandi, als auch allen andern dero
gerechtfahmen / absonderlich aber Utilitati & Securitati Publicæ, so allhier groß-
fern theils militiret, sehr præjudicirlich sey und sein wolle. Und können auch die-
sem allen die alten Verträge / und wie es damit gehalten / dabon das Gutachten er-
wehnet / keines weges entgegen stehen / in rechtlicher consideration, daß keine Ver-
träge / worin diese Vorstädte Newstadt und Sudenburgk Landstädte genant und
davor erkandt / vorgezeiget werden können; Vielmehr aber sind Sie jederzeit
auch von den Herren Erzbischoffen selber / wie jeso angeführet / bloße Vorstädte
G ii indi-

indigitirt worden / unnd obgleich in voriger Zeit dieser Vorstädte halber mit einigen Herren Erzbischöffen / die von Selbsten gar wol angemerket / daß die Vorstädte der Stadt schädlich / etwas gehandelt seyn möchte; Were doch solches alles per reductionem pristinae libertatis, und in dem die Stadt in ihren alten freyen Standt / wie Sie der Kaysler Otto der Erste in Anno 940. den 7. Junij, da ohnberneinlich kein Vorstädte zu ihren præjuditz erbauet gewesen / privilegirt, hinwiederumb gesezt / wie denn auch durch ertheiltes / und numchro auff eine Teutsche Viertelmeil / cum omnimoda jurisdictione & proprietate, erweitertes Kayslerl. Privilegium fortificandi & demoliendi, absonderlich aber per annexam clausulam finalem, quod in præjudicium Civitatis reædificari non debeant suburbia, ipso jure cassiret und auffgehoben: Cum perinde sit, an quid verbo, sensu, vel intentione exprimatur.

1. Scire leges ff. de Legib. & l. cum quid ubi Bartol. & Jason ff. si certum petatur.

Die Wort des Chur- und Fürstl. Bedenkens wegen des Termini à quo unnd wovon der anfang des erweiterten Kayslerl. Bestungs-Rechtens sol gemacht werde / worauff dann auch die Allerhöchst- verordnete Kaysl. Commission absonderlich eingeraheten.

Weiters und vorse vierte ist in den Gutachten enthalten.

Es könne mit extension dern in erstgedachten Friedensschluß bewilligter Viertelmeilweges des der Stadt Magdeburgk zugeeigneten territorij keinen andern Verstandt haben / als daß solch erweiterung von derselben Mauren genommen / und der geraden Linie nach außgezogen werden solle / zu welcher endtlicher richtigmachung Chur- Fürsten und Stände vermeinen / daß Ihr Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Wolfenbüttel mit zuziehung noch eines andern hohen Standes des des Nieder Sächsischen Cranses förderligst eine Kayslerl. Commission auffgetragen / und dieselbe ehest zu volnziehen wäre.

Daß aber (6.) das Bestungs Privilegium, wie es von Kaysler Ferdinando Secundo der Stadt hiebevorn gegeben und außgewiesen / und derselben zu der Zeit ohnstreitig zugestanden / auff eine Teutsche Viertelmeil erweitert / nicht aber daß die Stadt von ihren Mauren extendiret werden solle / ist im Instrumento Pacis mit klaren Worten außgedrückt / woraus vernünfftig zu folgern / daß diese extensio von den eusersten terminis des vorigen Privilegij, & quod prius in certâ Civitatis possessione resedit, den anfang nehmen / und also antiquius Privilegium auff eine Viertelmeil / umb und umb / erweitert werden muß. Dann gleichwie die extensio einer Stadt von ihren Mauren oder Graben / und die extensio eines Landes von seinen eusersten Grängen vorzunehmen / also ist auch der selbstredenden billigkeit nach / das Bestungs Privilegium der Stadt Magdeburgk von seinen eusersten terminis, und wie es / da das Instrumentum Pacis errichtet / bestanden / zu extendiren; Gleich auch das Löbl. Reichs- Stätische Collegium vorhero sub dato Münster den 13. Aprilis Anno 1649. dahin / und daß der Stadt Magdeburgk außser denen zuvor in erhaltenen Bestungs Recht erlangte 77. Ruthen / die eine Viertelmeilweges noch ferner und besonders einzurennen / geschlossen / auch die Königl. Schwedische Herren Abgesandte folgendes in Anno 1654. den 4. Maij zu Regensburgk J. Kayslerl. Mayt. daß das Privilegium fortificandi, von dero Hochgeehrten Herren Vater Kaysler Ferdinando secundo, Glorwürdigsten andenkens / der Stadt Magdeburgk ertheilet / über das gesezte Ziel der 77. Ruthen / noch auff eine Teutsche Viertelmeilweges zu erweitern / in Schrifften allerunterthänigst vorgestellet. Es ist auch außser dem bekandten Rechtens / quod extensio ordine naturæ præsupponat terminum, cujus respectu extensio fieri debeat, aliàs idem per idem definiretur; auch allhie ipsa litera sich auff ein subjectum antecedens, nemlich Privilegium Ferdinandi Secundi, & in eo expressam quantitatem, non vero ad muros Civitatis sich referiret. Und kan also

also dasjenige / was einmahl aufgemessen unnd in gewissen termino gefasset / die Stadt es auch allbereits so lange Jahr gehabt / und die Röm. Käysere Ferdinandi des Nahmens der Ander / und Dritte / Allerglorigwürdigsten andenkens / bestätiget / und mit heilsahmen Clausuln befestiget / nicht von neuen noch einsten gemessen / mit dieser extension confundiret , und also dadurch contra rationem hincwiderumb zurück gezogen / & contra Legem Publicam zum nachtheil der Stadt / dann auch der Käysrl. Concession / und erfolgter confirmation zu sonderbahren despect , gänzlich vernichtet werden / in erwegung / daß allhie und pro substrata materia das Wort extensio ohnstreitig pro additamento mus genommen werden / in so weit / daß die extendirung angeregten Privilegij auff eine teutsche Viertel Meil in superficie nicht anders mit sich führe / als daß dies zugeeignete augmentum nohtwendig von dem negsten Landt weggenommen / und den extremis terminis hactenus possessi , & nunc extendendi juris addiret , und hinzugethan werden mus / und daß umb so vielmehr / weil von denen HöchstPacifizirenden Theilen hierunter auch der Stadt ein new beneficium hat sollen conferiret werden. Beneficia autem non sunt restringenda , sed in ijs plenissima interpretatio adhibenda. Et quod antea meum est , in novi beneficii precio non potest collocari. Imò perabsurda est interpretatio , per quam novum Principis beneficium , non ad augmentum anterioris Privilegij , sed diminutionem convertitur. Principis enim est , non diminuere , sed amplificare gratiam , & beneficia cum primis à Majoribus merita , & ab Antecessoribus collata.

Vors Fünffte siehet auch in dem Gutachten also.

So kan man nicht befinden / daß die in solchen becirk belegene Geistliche Güter unter den Worten cum omnimoda jurisdictione & proprietate der Stadt Magdeburgk zugeeignet seyn sollen / massen auch solches noch bey den Friedens = Tractaten widersprochen / und in einer darüber gehaltenen absonderlichen consultation vor unbillig erkandt worden.

Hierinnen ist nun (7.) Höchsterwehntes Gutachten dem Instrumento Pacis , und dessen deutlichen Wort Verstandt auch ganz entgegen: Dann damit ein jedweder mercken könte / daß der Stadt Magdeburgk nicht der bloße Nahme / oder anwartsung zu dem angeregten un erweiterem Privilegio fortificandi & demoliendi conferiret , sondern res ipsa cum omni jure & emolumento effectivè tradiret , und abgetreten sein solte / so haben Ihr Käysrl. Mayt. und Königl. Mayt. zu Schweden / nebst den Höchst- und Hochlöbl. Reichs Ständen und Interessenten in mehr berührten paragrapho. Civitati verò &c. Instrumenti Pacis artic XI. den Worten jurisdictione & proprietate das Epitheton. Omnimoda hinbey rücken lassen. Und ob nun wol vor volnzichung des Friedenschlusses dieses auch von den Erzbischoffl. Herren Abgesandten hart angefochten / und das die Wort Omnimoda Jurisdictio Supremam jurisdictionem sive jus territorij , Und was dem anhengig / nicht inferiren könten / die Stadt auch dessen nicht fähig / inständig urgiret , so ist doch solches alles / als ohnbegründet / gleichfals nicht attendiret , vielmehr aber bey dem FriedensProject gelassen / und also wie es jeso befindlich / dem Instrumento Pacis inseriret worden; Wobey dann anfangs anzumercken / quod verba juxta usum communem & consuetudinem proferentis sint accipienda , & quod intellectus verborum censeatur extraneus , qui non consonat vulgi auribus.

Nun ist aus allen Lateinischen Authoren bekandt / daß die Wort Omnimoda Jurisdictio omnem jurisdictionem supremam & infimam sub uno genere juris territorialis , omnem speciem , omnem casum , & omnem modum in

C. cum dilecti X. de donationibus l. Hec saluberrima. C. de Praepositis Augustinorum in Rebg. Rauch. p. 2. quest. XI. n. 58. & seq.

Es vermeinet das Chur- und Fürstl. Gutachten das unter den Worten cum omnimoda proprietate die in dem erweiterten Becirk belegene Geistliche Güter der Stadt nicht zugeeignet werden können weiln es bey den Friedens Tractate widersprochen.

Hennig Goed. vol. 1. consil. 12. n. 8. & 9. Harm. Pistor. P. 1. q. 15. n. 39. Bald. in tit. de pace constanti: §. pho sententia infra. n. 1.

Vultejus di.
Sput. de Ju-
risd. § 1. vo-
lum. 1. Carpz.
disp. de pact.
confr. Saxon-
Hassia thes.
39. Besold. in
thes. jur.
pract. lit. A.
n. 1100. Bar-
tol. in l. gene-
ralia §: phe-
uxori ff. de u-
suf. legat. Ca-
cheran. decis.
94. n. 10. furd.
decis. 265. n.
30. Tileman-
de Benign.
Decis. Came.
Syntag: 2. de-
cis. 1. vol. 5.
Besold. thes.
jur. Lit. R. n.
24. p. 754.

sich begreifen und keine exception zulassen. Dicitio enim omnimoda est uni-
versalis, quæ includit omnia, idemq; operatur, ac si de singulis rei connexis
juribus in specie facta esset mentio; So gar/ daß sie nicht allein in sich hält sim-
plicem jurisdictionem vel potestatem cognoscendi, & mixtum imperium sive
potestatem cognoscendi & exequendi in civilibus, vel merum Imperium vel
potestatem exequendi in criminalibus; Sondern auch jus Territorij & Regalia
Jurisdictioni Universali annexa, & inferioribus concedi solita, nisi specialiter
quid exceptum vel reservatum.

Es ist auch leichtlich zuerachten / daß in dem Instrumento Pacis, so mit auß-
wertigen Königl. Chronen über grosse Länder Erz- und Bischoffthümer errichtet /
von keiner andern jurisdiction, als de omnimoda cum omnibus juribus conne-
xis & requisitis gehandelt worden; gestalt dann auch solches aus dem Instrumento
Pacis Gallico §: pho Rex tamen præter Protectionem in Castrum Philips-
burg nihil prætetendit, sed ipsa proprietas, omnimoda jurisdiction, Jura Rega-
lia Episcopo Spirensi Salva & illæsa permaneant: Wie auch aus dem Instru-
mento Pacis Cæsareo-Svecico artic. 8. Liberis Civitatibus competat omni-
moda Jurisdictio intra muros & in territorio, item artic. XI. & artic. 14.
Da die Jura Principis von solcher omnimodâ oder Universal Jurisdiction in
specie excipiret und außgezogen/ mit mehren zuersehen; Und da nun solches bey
dem offtbemelten paragrapho Civitati verò Magdeburgensi &c. nicht zu befinden/
wird auch die Stadt als die hierin/ und nach so gestalten sachen fundatam intenti-
onem vor sich hat/ solch erlangeten Rechtens dem Instrumento Pacis entgegen/
nicht destituiret und entsetzet werden können.

Daß auch nebst diesen die Wort cum omnimodâ jurisdictione & proprie-
tate die Geistlichen Güter / so in dem beiret des auff ein Viertel Meil erweiterten
Territorij belegen / und dem Collegio Ecclesie Cathedralis gehörig / der Stadt
zugeeignet / ist außser allen zweiffel. Denn vora Erste erfordert solches indoles &
naturâ vocabuli Proprietatis, denn wenn dasselbe absolutè & extra terminor-
um distinctionem dominij & usufructus gesetzt wird / bedeutet es nach anzeig
gemeiner Rechten nicht nudam, sondern plenam proprietatem, & plenum do-
minium, sive nobiliorem speciem directi & pleni dominij. Gestalt es dann
auch im Instrumento Pacis selbst / außsonderlich bey dem paragrapho Civitati
vero &c. Und anderswo mehr / durch das Wort eigenthumb / quod latinè do-
minium sonat, verteutschet worden; & tali modo inter proprietatem & domi-
nium nullum est discrimen, sed promiscuus eorum usus. Nam quod de
proprietate scribit Callistratus in l. si de vi 37. ff. de judic. idem de dominio
scribit Martianus in l. qui coetu 5. §: pho 1. ff. ad l. Jul. de vi publi: estq; do-
minium nihil aliud quam jus quo res est nostra, vel jus quo res cujusq; est
propria. Nec jushoc loco denotat titulum acquirendi, sed juris effectum
qui maximè in eo residet, quod res est nostra sive propria, & talis proprie-
tas est, qua quis ita est rei dominus, ut ejusdem etiam rei emolumentum
percipiat, & plenè & perfectè de re disponat pro lubitu & arbitrato. Und ob
wol bisweilen das Wort proprietas nudam proprietatem bedeutet / ut in l. sed
etfi 22. ff. de Usufr. so ist doch solches und außser dem / daß auch das Wort domini-
um anff gleiche maas gebraucht wird / ut in l. cum oportet 6. C. de bonis quæ-
liberis, allein in relatione ad usumfructum in re alterius propriâ, vel facto ho-
minis vel lege constitutum zuverstehen / wie solches ex lege allegata sed etfi ff.
de Usufr: klârlich erscheinet; Oder aber / wann ratio substratæ materiæ solches er-
fordert / daß es de nuda proprietate sive dominio directo usufructu diminu-
to, ut in re Feudataria, Emphyteutica & Superficiaria verstanden werden muß.
Außer solch vorangedeuter relation aber bedeutet das vocabulum proprietatis
in seiner Natur und absolutè gesetzt allemahl plenam proprietatem sine restri-
ctione

Frantzkius
libr. 3. reso-
lut. 7.

VVesenbec. in
parat. ad tit.
ff. de acqui-
rerum. dom.
Bernhard.
Scotan. in E-
xam juridic.
ad tit. ff. de
rerum divisi-
one Harp-
recht ad inst.
tit. de usufr.
ad §: phum.
fin. Andreas
de Vaulx. in
parat. X. de
causa proprie-
tatis & pos-
sess.

dione, sive diminutione usufructus, & à tali vocabuli proprietate non est
 recedendum, máximè ubi nulla adest præsumptio disponentes aliter sensif-
 fe. Et quod naturaliter verbis eorumq; significatui inest, perinde expressum
 est, ac si ipsa natura loqueretur id, quod verbis omissum putatur. Welches
 allhier umb so vielmehr statt haben mus / weil nicht allein in vielbesagtem paragra-
 pho, Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis &c. das Wort proprietas
 mit dem Adjectivo Omnimoda, so keine restriction oder einige exception admitti-
 ret, per particulam copulativam, Et, construirt wird / da denn die particula,
 Et, qualitatem præcedenti voci annexam representiret, tribuitq; eandem
 qualitatem omnibus copulatis; qualitas enim adjecta in una re ex pluribus
 copulatis, in eadem oratione ad alias omnes porrigitur. Besondern auch
 mehr Höchstermeltes Gutachten selbst in diesen §: pho solche Wörter cum omni-
 moda proprietate zusammen setzet / daß also omnimoda proprietas, als locu-
 tio universalis plenum & utile dominium, und alle Jura ad quadrantem illius
 milliaris pertinentia, eiq; inhærentia inseriren mus / auch surreptionem usus
 fructus, so ihrer Natur è diametro zuwiedern / keinerley wege admittiren und zu-
 lassen kan; Angesehen / auch sonst dieser Circuitus der Stadt ganz nichts nüt-
 ze / auch die daneben subnectirte prohibitio de non reedificandis suburbij dem
 Instrumento Pacis bergeblich wäre inserirt worden; so aber (2.) der Höchst Tra-
 ctirender Theile geführter und kündtlichen intention schnurgleich entgegen / in be-
 tracht / dieselbe allemahl dahin gerichtet gewesen / wie so wol die Stadt Magdeburgk /
 und Hochimportirlicher Elbpas / auff allen fall vor besorglichen einbruch gesichert
 seyn / als auch wie dieselbe dem gemeinen wesen zum besten restaurirt werden möch-
 te / dero behuff denn auch / und da die zu anfangs der Stadt conferirte donation
 wegen berenderung der Zeit / und andern miteingetretenen umständen / rückgängig
 geworden / und folgendes dieselbe dem Project der Equivalentzien aus hochbewe-
 genden Ursachen mitinserirt worden / Ihr an stat dessen / die in diesem erweiter-
 ten territorio belegene Güter cum omni jure & utilitate, und wie dieselbe das Erz-
 stift und die Geistlichen bishero besessen und genossen / zu einiger ihres erlittenen
 unsäglichen Schadens ersetzlichkeit zugeeignet worden. Und obwol dieses alles
 von Erzstiftlicher seiten durch verschiedene Schrifften / so wol ante als post con-
 clusam Pacem heftig contradiciret, und dawieder protestiret, auch unrecht-
 mäßige unbillige und weitausehende postulata getaufft / so ist doch solch einwen-
 den von Allerhöchstgedachten Principal-Pacificirenden Theilen zusambt Chur-Für-
 sten und Ständen des Reichs / bey oftmahliger revidirung angeregten Projects
 der Equivalentzien, wie auch bey schließ- und publicirung des Instrumenti Pacis
 nicht allein als unbegründet nicht attendiret / sondern es haben auch nach ge-
 schlossenen Friede / unnd da ferner die Erzstiftliche Herren Abgesandte unterm
 schein / gleichsahm affectirte hierunter die Stadt Magdeburgk bona privatorum,
 bey denen der Höchst- und Hochlöbl. Reichs Ständen zu Osnabrüg und Münster
 annoch wenig hinterbliebenen Herren Bevollmächtigten eine unzeitige Declaration
 gesucht / unnd Hochbemelte Herren Abgesandte / auff solches anhalten den paragra-
 phum Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis unter andern auch hier-
 innen per majora zu declariren ihnen vorgenommen / offt Höchsterehnte Kaiser-
 und Schwedische Herren Plenipotentiarij solcher vorhabender Declaration wieder-
 sprochen / und dieselbe zurücke gehalten / in specie aber hat zu mehrer beglaub- und
 bekräftigung solches alles der Königl. Schwed. Herr Plenipotentarius Herr
 Graff Johan Oxenstirn / wie zu anfangs angeführet / sub dato Osnabrüg den 4.
 Maij Anno 1649. schriftlich attestiret, daß unter den Worten cum omnimoda
 jurisdictione & proprietate, nicht allein die jurisdiction, sondern auch das völli-
 ge eigenthumb aller in solchen circuitu oder teutschen Viertel Weil liegender Geist-
 lichen Güter (allein was dem Catholischen Kloster S. Agneten zuständig aufge-

l. non aliter
 69. ff. de le-
 gatis 3. Cra-
 vertz consil.
 389. n. 11. &
 seq.

Carpz. ad l.
 reg. c. 3. sect.
 10. n. 20. &
 seq. Arnold.
 Reyger, in
 Thesaur juris
 sub voc. qua-
 litas.

nommen) und also mit allen Recht und abnützungen / wie solche vorhero das Erzstift und die Geistl. gehabt / begriffen were; Und diesem Attestato haben auch die Hochansehnliche Käyserl. Herren Plenipotentiarij kundlichen beysal gegeben. Denn ob sie zwar wegen Herren Trautmansdorffs Hochgräffl. Excellence, nunmehr Hochsehligen / damahliger abwesenheit / ein besonder- und schriftliches Attestat nicht gegeben / so haben Sie doch des Herren Graff Orenstirnertheilt- und Ihnen in beglaubter Form vorgezeigtes Attestat in ihren Sub dato Münster den 21. Maij vorgedachten 1649sten Jahres an die Röm. Käyserl. Mayt. allerunterthänigst abgelassenen Bericht vor warhafftig erkandt / approbiret, und dabeneben contestiret, daß die in diesem extendirten becirck gelegene Geistliche Güter bey wehrenden Tractaten jederzeit gesucht.

Und obgleich diese prætension von des Herren Administratoris des Erzstifts Magdeburgk Abgesandten hefftig widerfochten / hätten Sie es doch endlich auff die verba generalia müssen ankommen lassen / und wehren darauff die Worte cum omnimoda jurisdictione & proprietate, in dem Instrumento Pacis gesetzt worden; Dahero es wieder alle Recht lauffen wolte / wenn sothane klare disposition des Instrumenti Pacis, und der Hohen Pacificirender Theile dabey geführte Intention und vorgesetzter scopus, die Stadt zu gemein-nütziger restauration hinwiederumb zu befördern / zu welchen ende Sie dann ohnverneinlich in das Project der Equivalentzien mit hineingerücket / und Ihr darauff dieser gering District mit allen Recht und abnützungen zugelegt worden / durch dergleichen widrige Declaration in allen evertiret, und auffgehoben / und dem zusolge die Stadt allein von fruchtbarlicher geniessung des so theur erhobenen lieben Friedens gänzlich ausgesetzt seyn / und abgehalten werden sollte: Quando enim de superioris intentione constat, alterius contraventio nihil operatur. Finis etiam omnia moderatur & interpretatur, totumq; negotium sustentat; estq; finis cujusq; rei præcipuè spectandus, qui hac in specie est restauratio urbis excidio deformatæ, quæ restauratio omni prorsus effectu destitueretur, si media ad finem ducentia, contra omnium intentionem auferrentur; Imò destinata ad certum finem non in contrarium, sed ad validum juris effectum sunt trahenda.

Soc. Confil.
165. n. 21. Aug.
guft. Beroj.
confil 64. n.
21. Gail. libr.
2. obs. 60. n.
12. l. legata in-
utiliter ubi
Barr. Jason, &
alij ff. de Le-
gato, 1.

(3.) Haben Erzstiftische Herren Abgesandte in Ihrer sub dato Osnabrüg den 7. Septembris Anno 1647. wieder der Stadt zu anfangs in den Friedens-Project gesetzten paragraphum eingereichte gegenschrift selbstn gar wol gesehen / daß unter den Worten cum omnimoda jurisdictione & proprietate, nicht allein die jurisdiction, sondern plena proprietas sive directum & utile dominium illius circuitus begriffen / in dem dieselbe solch inserirte Wort / dahero / und daß dadurch dem Erzstift Land und einkünften entzogen / und der Stadt zugewendet werden wolten / contradiciret und widerfochten: Alldieweil aber diese Wort nicht allein also und ungeändert gelassen / sondern auch solcher gestalt in das folgende Project der Equipollentzien, mithineingerücket / auch endlich dem Allgemeinen Friedens-Recess, allsolches einwendens ohngeachtet / inseriret worden / so kan ja gedachter Erzstiftischer Herren Abgesandten eigenes geständ- und bekäntniß nunmehr so gar nicht invertiret, und die deutliche Verordnung berührten Friedensschlusses / so wegen einderleibter und vieler Heilsahmen Executions Clausuln, und da derselbe sampt allen seinen Articuln pro Pragmatica Imperij sanctione, & Legge Publica angenommen / keine Exception oder widrige Declaration admittiret, dahin / und das unter den Wörtern cum omnimoda proprietate die bona universitatis sive Collegij Cathedralis Ecclesiæ Magdeburgensis der Stadt nicht solten zugeeignet seyn / keines weges declariret, noch der Stadt zu sonderbahren præjuditz in einen andern und ganz frömbden Verstandt gezogen werden. Und diesem allen wil auch nicht entgegen stehen / daß solches auch bey dem Friedens-Tractaten

Staten widersprochen / wie im Chur- und Fürstl. Gutachten erwehnet wird / und in einer darüber gehaltenen absonderlichen Consultation vor unbillig erkandt worden / in betracht / daß nicht allein diese Wort cum omnimoda proprietate, sondern auch der ganze paragraphus Civitati verò Magdeburgensi &c. alsofort und zu anfangs Vorgenommener Allgemeiner Friedens Tractaten von seiten des Erbstifts hefftig widersprochen / und das darinnen lauter unbillige / unChristliche / und unrechtmessige postulata enthalten / vorgegeben worden ; Es ist aber solch einwenden als unbegründet von denen Höchst Pacificirenden Theilen verworffen / und hergegen oftgedachter paragraphus Civitati verò Magdeburgensi &c. in erwegung / das die Stadt nach einhalt gedachten / und beliebten Projects der Satisfactionen restauriret, und wiedererbauet / und zu dero behuff mit denen in der Viertelmeil belegenen Geistlichen Gütern / unter dem Worten Cum omnimoda proprietate versehen werden solte / dem Instrumento Pacis einverleibet: auch da folgendes dieses alles noch fernerweit widersprochen / und unter andern die Wort cum omnimoda proprietate post conclusam pacem ganz niedrig declariret werden wollen / durch Höchstermelter Käyserl. und Königl. Schwedischer Herren Plenipotentiarien schriftliche Attestata, das unter vorberührten Worten die Güter / und davon kommende abnützung verstanden werden müssen / begläubiget und bestercket worden: Dahero ex eo capite, und daß es widersprochen / diese geringe und zugewandte restaurations mittel der Stadt nicht entzogen / oder die klare disposition des Friedenschlusses wiederrechtlich aufgehoben werden können. Quia nemo ob alterius contradictionem jure suo quaesito & in Lege Publica radicato privari potest, juxta Vulgar: Betreffend (4.) die darüber gehaltene Neben-Consultation, worin es vor unbillig erkandt worden / so ist vernünftig zu ermessen / daß sothane gehaltene Neben-Consultation im stande Rechtens keinesweges vermag / die Stadt solcher erlangten Rechtens / und zugeigneter Güter zu priviren, zumahl dieselbe nach geschlossenen Friede zu Münster den 23. Aprilis Anno 1649. da vorhero dergleichen einwenden / und daß die Stadt unbillige dinge suchte / verworffen / die Mehrere Gesandten allbereits von Münster abgereiset / mit denen Käyser- und Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris, inmassen im Chur- und Fürsten Raht / nach einhalt des Churfürstl. Sächsischen Herren Abgesandten D. Johann Leubers an des Herren Administratoris des Erbstifts Magdeburgl Fürstl. Durchl. unterm jehgedachten anno & die unterthänigst abgelassenen Schreibens / davon eingangs breitere meldung geschehen / vor billich erachtet / dieserwegen nicht geredet / bloß und allein von einig- Chur- und Fürstl. und in geringer anzahl daselbst annoch zurück verbliebenen Herren Gesandten / angestellt und vorgenommen worden.

Und obgleich Höchstgedachte Käyserl. und Königl. Schwedische Herren Plenipotentiaris solch angestellte Consultation, und vorhabende Declaration widersprochen / bey denen Chur- Rännsischen Herren Gesandten deswegen erinnerung gethan / auch der Zeit zurücke gehalten / und darauff unterm 4. und 21. Maij mehrermelten 1649. Jahres / daß unter den Worten cum omnimoda proprietate die Geistlichen Güter begriffen / außdrücklich attestiret, das Reichsstättische Collegium auch hierüber diese rechtliche meinung / daß die Sache vor allen dingen an die Höhere Tractirende Theile zu remittiren, oder auch / im fall einige declaration geschehen solte / dieselbe dem Instrumento Pacis conform seyn müste / geführt / auch dannenhero die teutsche Viertel Meil / wie dieselbe dem Erbstift / Capittel oder Geistlichen bis dahin zugestanden / secundum literam Instrumenti Pacis cum omnimoda non tantum jurisdictione sed & proprietate der Stadt würcklich einzureumen und zu lassen sey / geschlossen. So haben dennoch / und dessen ohngachtet die Erbstiftische Herren Abgesandte nicht acquiesciren wollen / sondern viel falsa narrata accumuliret, und durch instendiges urgiren und vorwenden / ob begehrte die Stadt der Armen Wittwen und wäysen Güter / zu Nürnberg

Das Chur-
und Fürstl.
Protocol über
die Wort cum
omnimoda
proprietate.

bergt das Werck dahin gebracht / das unterm 12. Januarij folgenden 1650sten Jah-
res aus Churfürstl. Mainnsischen Canzelen / das protocollum des einhalts.

Das in beyden Höhern Chur- und Fürsten Rätthen declarir-
et und geschlossen / das unter andern die im Friedensschluß
gesetzte Wort cum omnimoda proprietate nicht auff die bona
privatorum, sondern allein auff die Vniversalia zuverstehen
seyn.

heraus gegeben worden. Und wie nun diese post conclusam pacem in beyden
Höhern Chur- und Fürsten Rätthen gehaltene Neben Consultation, aus denen ob-
angeführten Ursachen / in dem die Mehrere Chur- und Fürstl. Herren Abgesandte all-
bereits von Münster abgereiset / viel Interessirte zugegen / die übrigen in allen nicht
gnugsam / oder niedrig informiret, der Höchst Pacificirender Theile Herren Plenipo-
tentiarij, so das werck principaliter tractiret, dazu nicht requiriret, deren gethane
anerinnerung / Contradiction und erfolgte Attestata nicht attendiret, und das
Reichs Stätische Collegium vorbegegengen / dem Allgemeinen Friedensschluß / und
dessen allen und jeden Articulu, so vorhero nach reifflicher deliberation, und weg-
reumung alles unbegründten contradicirens / von den Höchst Tractirenden Thei-
len / zusambt Chur- Fürsten und Ständen des Reichs errichtet / folgendes mit denen
von der Röm. Käyserl. Mayt. aufgelassenen Executions-Edicten, und Promul-
girten Executions- Haupt-Recesss bestärket / auch endtlich durch einhelligen schluß
Gesambter Höchst- und Hochlöbl. Reichs Stände pro Publica Lege & Constitu-
tione Imperij angenommen / keines weges ichtwas derogiren kan; als ist auch
obverstandenes / und zu Nürnberg unterm 12. Januarij Anno 1650. aus der Chur-
Mainnsischen Canzelen aufgereichtes Protocol in diesem passu, und das die Wort
cum omnimoda proprietate nicht auff die bona privatorum, sondern allein auff
die Universalia zuverstehen seyn / an sich / und wann alles mit guten vorsinnen con-
sideriret wird / dem Buchstaben gedachten Friedensschluß nicht entgegen / kan auch
dahin / und das die bona Universitatis Ecclesiasticæ in hoc circuitu sita des
Stadt / entzogen werden sollen / nicht gedeutet werden; Vielmehr aber wird in sol-
chen Protocol außdrücklich assertiret, das extra bona privatorum (die auch die
Stadt / wie angegeben worden / niemahln begehret oder solcher gestalt mit bestandt be-
gehren können / auch keine privat Güter bey errichtung des Instrumenti Pacis,
zu denen Equivalentzien und Satisfactionen; sondern ganze Erz- und Stiff-
ter / Abdeyen / Canonicat, Praefecturen, Empter / Dörffer und dergleichen /
darunter aber der unterthanen privat- und eigene Güter nicht begriffen / gebraucht
worden; Diese Güter auch in Anno 1630. wie bekandt / nicht als bona privato-
rum hæreditaria cingezogen) universalis proprietas sive bona Universitatis
der Stadt Magdeburg Competiren und zugeeignet seyn sollen: Cum univer-
sitate enim transeunt, aliàs transire prohibita; Imò in universalibus veniunt
fructus. Und diese assertio, kan auch (5.) daher umb so vielmehr in jure behaub-
tet werden / das das Catholische Kloster S. Agneten, so ebener massen in Circui-
tu concessi quadrantis, & extensi territorij belegen / aus gewissen Ursachen
dabon eximiret und außgezogen / welches denn gegen andere die disposition des
Instrumenti Pacis ohnstreitig confirmiret; Nam exceptio à regula firmat re-
gulam in casibus non exceptis per vulgar: Et quorundam detractio est ali-
orum confirmatio. Es wolte auch (6.) wieder die Natur des zugelegten und er-
weiterten territorij sive districtus lauffen / wenn die Stadt unter den Worten cum
omnimoda sive universalis proprietate, der jenigen Güter / und dabon kommens-
der abmässungen / die außdrücklich nicht eximiret, zu ihrer restauration nicht solte
zugeniessen haben. Nam concessio territorio sive jure universitatis omnia con-
cessa intelliguntur, quæ sunt in territorio, uti oppida, villæ pagi &c. Imò re
con.

Bartol. in l.
generalia §:
pho Uxori ff.
de Usufr. Le-
gato, Surdus
decis 265. n.
130. l. item ve-
niunt ff. de
petit hæred.

Argum. l. 2.
ff. de jure im-
munitat.

concessa, simul concessum intelligitur jus acquirendi rei incrementa, & jura in re nata, & nascitura. Et cujus est proprietates, ejusdem etiam debent esse commoda per notissima. Das auch (7.) der usufructus derer in dem erweiterten territorio belegener Güter der Stadt nicht entzogen werden kan / erscheinet auch daraus / das (1.) aus den gemeinen rechten bekandt / das / wann einer an eines andern gut den usufructum pretendiret, derselbe vorhero / vel per Legem, vel per Judicem, vel per Factum hominis, constituiret und erlanget seyn mus. Nun ist ja mit keinen Wort in dem Instrumento Pacis disponiret, das der Usufructus in solchem districtu dem Erststift constituiret oder vorbehalten seyn solle / vielmehr aber lieget (2.) einen jedwedem vor augen / das; das plenum dominium, unnd also proprietates usufructu non diminuta, Krafft Instrumenti Pacis, in dem solcher becirck cum omnimoda proprietate der Stadt darin addiciret, ohnverneinlich derselben zustehet. Unnd wenn auch (3.) diese Wort omnimoda proprietates wieder alle Recht / wieder dero Natur und eigenschafft / und wieder Höchsttractirender Theile geführte Intention, und erfolgte deutliche Declaration, in nudam proprietatem sive directum dominium usufructu diminutum detorqueiret werden solten / würde diese dergestalt qualificirte, und der Stadt zugeeignete proprietates an solchen Gütern / derer Usufructuarius, so zu reden / ewig lebet / und also die proprietates mit dem Usufructu nimmermehr consolidiret werden kan / ein wunderfalsam / und in allen rechten ganz unbekandtes ding seyn / in betracht / die gemeine Rechte expressè statuiren, das das dominium utile sive usufructus à directo dominio vel nuda proprietate perpetuirllich nicht solle abgerissen werden. Pactum etiam velut odiosum in jure reprobatur, quando in perpetuum fit translatio; Ita ut nulla spes sit consolidati-
 onis directi & utilis domini; Dahero auch gewisse cursus temporum, nach deren ablauff der usufructus, so entweder ein privatus, oder auch communen und Collegia in fundo alieno erlanget / exspiriren, und mit der proprietates hinwiederumb consolidiret werden mus / darin determiniret sind. Und da nun aus diesen allen zur gnüge erhellet / das durch Höchstermeltes Gutachten / die Stadt Magdeburg auch in diesem passu, und in dem Jahr die bona universitatis Ecclesiasticae, so in dem erweiterten districtu belegen / wieder die klare disposition des Instrumenti Pacis, und Allgemeine kundtbahre Rechte immerhin entzogen werden wolten / Sie auch ihres aus reiffen vorsinnen / und in ansehung des überstandenen unwiederbringlichen Schadens / zugeeigneten Äquivalentz und aller restaurations-Mittel / der Höchsttractirender Theile Gnädigster intention zuentgegen / und dem gemeinen wesen zum merklichen nachtheil gänzlich priviret seyn soll / So ist Sie auch / als hierin zum höchsten / und vor allen andern beschweret / aus unumbgänglicher Nothdurfft / obangeführte gravamina wieder Höchstermeltes Gutachten / bey der Röm. Käyserl. Mayt. allerunterthänigst einzulegen / dieselbe auch anhero (jedoch mit nochmahlig- und unterthänigsten vorbehalt / denen Chur- und Fürstl. Collegijs zustehenden hohen respects) abereins zu erholen gemüßiget worden / in allerunterthänigst / unterthänigst- und unterdienstlicher hoffnung / die Röm. Käyserl. und Königl. Schwedische Mayt. Mayt. als Höchst- Pacificirende Theile / und Gesambte Höchst- und Hochlöbl. Reichsstände werden in Allergnädigster Gnädigst- Hoch- und Gönstiger erwegung derer rechtlichen erheblichkeiten nicht verstaten / das die Stadt Magdeburg durch offst- Höchstbenantes / und solcher gestalt zu Regensburg in Anno 1654. aus beyden Höhern Reichs-Collegijs, über den Paragraphum Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis, außgelassenes Gutachten / ihres in vorgedachten Instrumento Pacis, & Lege Publica wollerlangten Rechtens so gar destituiret, und dadurch der so theuer erhobene Allgemeine Friede / an dieser ganz desolirten, und kaum aus dem Steinhaußen wieder herborblickenden erbärmlichen Stadt / zu aller an dem Lieben Friede

Gail. libr. 2.
 observ. 62.
 Heig. P. 2. 4.
 40.

§: pho 1. &
 ult. Instit. de
 usufr. Libr. 1.
 feudorum tit.
 13. c. 1. verfl.
 ideo scilicet
 l. 38. §: pho
 fin. & l. 56. ff.
 de usufruct.

de Interessirender sonderbahren präjuditz möge gekräncket und vernichtet werden. Und weiln auch neben diesem / wie oben vermeldet / über alle zuversicht auff des Herren Administratoris des Erbstifts Magdeburgk Fürstl. Durchl. hartes urgiren, ein Käyserlich. Commission-Rescript an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cöln / und Herren Augusten Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttel Fürstl. Durchl. solches der Stände Gutachten werckstellig zu machen / und demselben gemäß zu verfahren / sub dato Laxenburg den 19. Junij Anno 1654. erteilet worden: Diese Höchstberordte Käyserl. Herren Commissarij solch auffgetragene Comission auch der Stadt unterm 7^o. Septembris Anno 1655. notificiret, und Sie hieneben auff den 12^o. Decembris selbigen Jahres nacher Helmstädt / umb zubernehmen / daß sothaner Käyserl. Commission ein gehöriges genügen geleistet werde / vorgeladen; unnd aber immitteler Zeit Höchstbemeltes Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. unerwartet solcher Käyserl. Commission, und propria autoritate solch Gutachten verfolge / in die Stadt der Erbhuldigung halber vor sich alles ernstes gedrungen / und dieselbe mit vielen andern / und sehr schädlichen newerungen / beborab mit wiederanbau der Vorstädte eigenes gewalts bedrückt und beschweret / auch J. Königl. Mayt. zu Schweden hieneben Schriftlich ersuchet / und von derselben begehret / Sich umb verhütung einiger Consequentien in die sache nicht zu intromittiren; Und darauff von Höchstbemelter J. Königl. Mayt. zu Schweden zu erhalt- und schleuniger exequirung des errichteten Allgemeinen Friedens Destinirter Legatus Extraordinarius Herr Graff Johann Drenstirn / numehro Hochsehlig / in Deutschlandt angelanget / und seine obhabende Königliche Plenipotenz so wol mehr - Höchstgedachtes Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. als auch der Stadt schriftlich intimiret, auch dessen Excellence, so bald Sie von der zur execution des Regenspurgischen Gutachtens angeordneten Käyserl. Commission in etwas verständiget / an die Höchst berordte Käyserl. Herren Commissarien, J. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Cöln und Braunschweig Wolfenbüttel / als auch an des Herren Administratoris Fürstl. Durchl. zu verschiedenen mahlen beweglich geschrieben / und mit angebung der Chron Schweden hierunter verlorenden hohen interesse sich interponiret, und dabey gesonnen / wieder die Stad Magdeburgk ichtwas / so dem Buchstaben des Friedensschlusses entgegen / nicht vorzunehmen / sondern Sie zu dem jenigen / was der paragraphus klärlich in sich hielt / auch die HöchstPaciscirende Theile eigend intendiret, fruchtbar- unnd unverzüglich gelangen zu lassen / oder da dabey noch einiger Scrupul vorfallen solte / zu der HöchstPaciscirender Theilerklärung zuberstellen: Und dennoch Mehr-Höchstbesagtes Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. darauff wenig reflectiret, sondern mit vorangezeigten / und ganz widerrechtlichen attentatis gegen die Stadt fernherhin continuiret, auch hieneben die Allerhöchstberordte Käyserl. Commission in allen / und bloßhin auff vollstreckung Hoherwehnten gutachtens / so aber dem Instrumento Pacis, und dessen klaren disposition ganz entgegen; Und daher die Sadt Magdeburgk dabey nicht acquiesciren können / außdeuten wollen; So ist die Stadt ebensals andringlich / und damit sie mit solcher Executions Commission nicht übereilet würde / necessitiret worden / dieses alles / und wie derzeit die sache bewandt / denen Allerhöchst berordten Käyserl. Herren Commissarien zu erkennen zu geben / auch zugleich dero wieder Hochgedachtes Gutachten ex Instrumento Pacis zustehende / und sonst habende beschwerden / unterthänig einzureichen / mit unterthänigst und höchstfleissigen ansuchen / sothane der sachen bewandnuß und eingelegte Gravamina, gnädigst anzusehen / und der Röm. Käyserl. Mayt zuserst davon gehorsambste und umbständliche relation zu erstatten / und nach dero hohen wolmögen / das Werck dahin gnädigst vermitteln zu helffen / damit die Stadt bey dem paragrapho Civitati vero Magdeburgensi, und dessen deutlichen einhalt / auch wie dersel-

derfelbe von beyden Höchft- und Principal- Traictirenden Theilen allbereits ad Acta declariret, gleich andere / manuteniret, und nicht diefem allen zuentgegen / und zu fonderbahren abbruch ihres / Krafft deffen wol acquirirt- und kündtlichen Rechtens / durch fothane Executions- Commission, und andere eigenmächtige und dem Instrumento Pacis, und deffen Heilsahmen Executions- Clausula zuwiederkommende Attentaten und Neuerungen / gänzlich niedergedrückt werden möchte. Darauß Höchftbemelte Käyserliche Herren Commissarij nicht allein der fachen gnädigften anstandt gegönnet; befondern es hat auch die Röm. Käyserl. Mayt. Selbsten / die von der Stadt allerunterthänigft eingewandte Gravamina ad Acta zu nehmen / und dero Mehr-Höchftbenanter Herren Commissariorum Relation zu erwarten unterm 3. Februarij Anno 1656. Allergnädigft decretiret. Als aber nachgehendes auff ferneres andringen des Herren Administratoris des Erststifts Magdeburgk Fürstl. Durchl. Mehr-Höchstermelte Käyserl. Herren Commissarij durch dero Hochansehnliche Herren Subdelegirte die Stadt abereins nacher Helmstädt in Anno 1657. auff den 20. Maij, umb zubernehmen / wie oberwehnter Käyserl. Commission schuldigstes genügen geleistet werde / schriftlich vorgeladen; So ist Sie zu gebührsambster venerirung solch beschehener notification durch dero deputirte in præfato loco & termino gehorsahmbst erscheinens jedoch mit diefem rechtlichen Vorbehalt und bedingung / daß solch ihr erscheinen allein zu der Röm. Käyserl. Mayt. Ferdinandi Tertij, Allerglorwürdigsten andenkens / wie auch zu dero Allerhöchft berordnter Käyserl. Herren Commissarien allerunterthänigft- und unterthänigsten respect, nicht eben in offthöchstermeltes / und von beyden Höhern Reichs Collegijs über den paragraphum, Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis in Anno 1654. zu Regensburgk aufgestelltes Gutachten / und diefem darauff begründte Käyserl. Commission (wie selbige zum höchsten præjuditz der Stadt dahin außgedeutet werden wolte) zu gehelen oder tacendo zu approbiren, angesehen und gemeinet seyn solte; Diewegwegen Sie auch die gewisse hoffnung gefasset / wolte auch unterthänigft darumb gebeten haben / die außweisung des in dicto paragrapho Civitati verò Magdeburgensi auff eine Teutsche Viertel Meil erweiterten / und der Stadt zugeeigneten territorij, nach klaren einhalt mehrbesagten Instrumenti Pacis, im Nahmen Ihrer Röm. Käyserl. Mayt. und des Heiligen Reichs gnädigst und Hochgönstig zu wercke zu richten / in betracht / die Käyserliche Commission, wie auch das Käyserl. Commissions- Decret, besage mehrhöchsterwehnten Gutachtens in vierdten paragrapho, dahin vornemblich ingerahnten und gerichtet / auch daher selber Buchstabe billig und mit allen rechte eigendt observiret, und die Commission, so an sich stricti juris, ad non expressa nicht extendiret werden müste. Im übrigen aber were Burger M. unnd Raht der Stadt Magdeburgk in schuldigster erinnerung ihrer zu gemeiner Stadt wolffahrt abgelegten schweren Pflichten verbindtlich / bey dem Instrumento Pacis, als Unica decidendi Norma, Perpetua Lege & constitutione Imperij Fundamentali, wieder welches dergleichen Commissiones, oder andere Contradictiones und Exceptiones, besage artic. 17. nicht gehöret noch zugelassen seyn sollen / sich jederzeit unverrückt zu behalten / und von dem jenigen / was in solatium und zur restauration der Stadt darin klarlich zugeeignet / zu ihrem selbst eigenen höchsten nachtheil / und andern mit Interessirenden zum besorglichen consequenz keines wegcs abzutreten: Nochmahln unterthänigst und und unterdienstlich bittende / Sie solchem allen zuwieder / mit sothaner Executions- Commission nicht zu übereilen / befondern diese aus unbermeidligkeit unterthänigst eingelegte bedingung sampt andern Schrifften / denen Actis bey zufügen / was zu richtigmachung der Viertel Meil / und darunter der Stadt cum omnimoda jurisdictione & proprietate, zugeeigneten Territorij gehörig / sonder bemühung vorzunehmen / und an- und auszuweisen / das übrige aber an die Röm. Käyserl. Mayt. zu refer-

referiren, un̄ zu der Höchst Tractirender Theile fernere erleuterung zu verstellen/ und
dadurch diese der Stadt gerechte sache zu einem dem Instrumento Pacis gemässigen
aufschlag Gnädigst und Hochgeneigt dermahleins zu befördern. Alldieweil aber
Hochgedachte Herren Subdelegirte Commissarij, sowol aus obhabenden Gna-
digsten befehlich dero Hoher Herren Principalen, als auch vor sich aus geführter
guten intention, bey dieser und anderen vorgewesenen tagefahrten und gehaltenen
Conferentzien ihnen Höchst rühmlichst angelegen seyn lassen/ auch alle andere
zwischen (Tit.) des Herren Administratoris des Erbstifts Magdeburgk Fürstl.
Durchl. und der Stadt/ aus dem paragrapho, Civitati verò Magdeburgensi
Instrumenti Pacis &c. herrührende/ und sonst haltende differentien, beborab daß
von Höchstgedachtes Herren Administratoris Fürstl. Durchl. begehrtes Homagium,
durch gütliche vermittelung zu erledigen/ so sind auch Bürgermeister und
Rath der Stadt Magdeburgk allein zu gehorsambst- und schuldigster respicirung
Höchstverordnter Käyserl. Herren Commissarien eröffneten Gnädigsten befehli-
ges/ und dero Hochanschnlicher Herrn Subdelegirter guten Intention, wie auch
zu mehrere bezeugung ihres von selbstn tragenden desire zu friede unnd einigkeit/
auch zu restabilir- und wiederpflanzung eines respectivè gnädigst- und unterthänig-
sten vertrauens/ von dem Instrumento Pacis, und ohnangesehen die Stadt darin
von aller Huldigung gänzlich befreiet/ gutwillig in so weit abgetreten/ und sich zu
der in Anno 1333. dem Ersten Herren Erzbischoffen Ottoni abgeleisteter/ und sol-
gig durch mehrmalige Actus althergebrachte Huldigung; Jedoch daß dagegen
bemelter Rath sampt gemeiner Stadt/ mittelst zulänglicher reversalen aller dero
selben/ so wol ab antiquo competirender/ als aus dem Instrumento Pacis und
dessen klaren disposition ohnstreitig zustehenden Käyserl. Privilegien und Rech-
ten/ gnädigst versichert/ auch hieneben alle vor und nach getroffenen Friedensschluß
von seiten des Herren Administratoris Fürstl. Durchl. der Stadt wiederrechtlich
auffgebürdete beschwerden abgethaen/ und dann allsolches in einen gewissen
commissions- Recels verfasst/ unnd von beyden Theilen angenommen/ auch zu
mehrer versicher- und fester haltung von J. Käyserl. Mayt. Allergnädigst confir-
miret würde/ unterthänigst offeriret. Und ob nun wol solch freywillig- und un-
terthänigst anerbiten/ auch sonst von seiten der Stadt gethane friedliche Vorschlä-
ge Hochbemelte Herren Subdelegirte Commissarij, ohnzweifflich in gerechter er-
wegung/ daß die Stadt/ einhalts Instrumenti Pacis, in dero alte freyheit restitui-
ret, gebilliget/ auch darauff einen anderwertigen terminum Commissionis auß-
gesetzt/ und sich euserst unnd Hochrühmlichst bemühet/ den punctum Homagij
solcher gestalt in gewisheit zu sehen/ und alles andere gänzlich zu entscheiden; Und
dennoch Mehr- Höchstermeltes Herren Administratoris Fürstl. Durchl. Herren
Abgesandte auffer dem/ und daß sie in sehr harten/ und allein zu mehrer unterdrü-
ckung der Stadt anzielenden postularis bestanden/ schlechter dinge/ und ohne ei-
nigere reflexion auff das Instrumentum Pacis, die letztere Huldigung/ so nur ein-
mahl und allen vorigen zuwiedern in Anno 1579. der damalige Herr Administra-
tor Herr Joachim Friederich von der Stadt/ bey dero bedrückt- und sehr sorglichen
zustandt eingenommen/ urgiret, und auff dero abstattung unabwendlich gedrungen;
Dagegen aber Burgermeistere und Rath durch dero Deputirte remonstrir-
ret, und vorgestellet/ auch nochmahln allhie/ und mit mehren unterthänigst un-
terthänig und dienstlich zu remonstriren und vorzustellen vor nötig erachtet/ daß
die Stadt Magdeburgk bey vorangedeutet- und gegenwertiger bewandnuß zu sol-
cher gestalt formalisirter un̄ sehr nachtheiliger Huldigung/ im stande Rechtens nima-
mermehr necessitiret werden könne. Zumahl (1.) im Instrumento Pacis, so
gleichwol in dieser streitigkeit das einzige Fundamentum & Norma decidendi
sein muß/ mit keinen Wort enthalten/ daß die Stadt zu huldigen verbindlich
seyn solle/ vielmehr aber giebet Ordo dispositionis, daß sie von solcher hül-
digung-

gungs- verbindlichkeit / wozu die Stände und andere Unterthanen des Erbstiftes ausdrücklich angewiesen / eximiret, und also von aller huldigungsleistung / auch von alldem jenigen / wozu sich die Stadt vor den Allgemeinen Friedensschluß verbindlich zu machen / angedrungen worden / in dem paragrapho Civitati verò Magdeburgensi Instrumenti Pacis &c. tam literali sensu quam bonæ consequentiæ ratione, wie oben breiter aufgeführt / gänzlich liberiret und befreyet. (2.) Ist in dem Gutachten selbst keine gewisse Huldigungs formul, oder daß die Stadt solch Erbunterthänige Huldigung ableisten solle / vorgeschrieben / sondern es wird darin gesetzt / daß die Stadt die hergebrachte Erbhuldigung dem Herren Administratori zu erstatten schuldig. Nun ist / außer dem und daß bey dem Erbstift Magdeburg / beborab bey der Stadt keine Erbhuldigung hergebracht / aus dem Allgemeinen Rechten bekandt / das daß jenige nicht hergebracht oder hergebracht seyn könne / was newlichst / was nur einmahl / und allen vorigen zuwiedern geschehen ist. Nam consuetum non potest dici, quod saltem Prædecessor immediate percepit, quia unicus actus non inducit consuetum: Besondern das heist und ist eigentlich hergebracht / was offtermahlen / ut plurimum, *ἢ τὸ πλείον*, & per actus conformes, & longa serie interruptos geschehen unnd vorgegangen. Und da nun auch mehrgedachte Huldigung de Anno 1579. in newlichster Zeit / und zwar nur einmahl & contra primævam & hactenus consuetam formam, von der Stadt exigiret worden / so kan auch dieselbe vor hergebracht nicht gehalten / oder auch der Stadt derselben abstattung / wieder den Friedensschluß / auch wieder den Buchstaben Höchstermeldten Gutachtens selbst mit nichten aufgebürdet werden. Nam quod contra rationem juris inductum est, non est producendum ad consequentiam. Omnis etiam novitas circa homagij præstationem est vitanda, & si quid contra consuetam & antiquam formam exactum est, præsumitur metu & per impressionem extortum, & sic neq; ipsis præstantibus neq; eorum posteris præjudicat: Und daß allhie umb so viel mehr / weils auch (3.) die Stadt sothane Huldigung bey dero domahlig sehr sorglich- und furchtsahmen Zustandt / da Sie kaum von der Acht absolviret, und daß Sie endlich von der Tripartit, womit Sie bis dahin hart bedrückt worden / befreyet werden möchte / eingehen müssen: woraus ohnschwer zu ersehen / daß auch dergleichen Huldigung an sich zu recht nicht verbindlich gewesen / vielweniger anjho von der Stadt / Und da derselben im Instrumento Pacis ihre alte Freyheit / die ohnstreitig und in Reichskündiger notorietät vor dem 1579sten Jahr ihr primordium gehabt / restituiret, diesem allen zuwiedern / und allein zu ihren unausbleiblichen grossen præjuditz erfordert werden könne. Paria enim habentur, aliquid facere compulsum, aut metu, ne compellatur, ex necessitate, vel metu necessitatis. Und heisset es allhie billig wie Horatius redet.

Quam mihi das ægro, dabis ægrotare timenti
Mecænas veniam.

Daher auch alle dergleichen Pacta und Conventiones, so bey solchem zustandt der sachen eingegangen / keinen effectum Juris mit sich führen / können auch zum præjuditz sonst kündlich- und zustehenden Rechtens nicht sustiniret, sondern müssen jederzeit als ungültig / und denen Rechten zu wiedern annulliret und vernichtet werden. Cum Lex præsumat in casibus insolitis & actibus antea non usitatis potius coactionem & metum, quam voluntariam & spontaneam assensionem. Imò omne jus quæsitum, & in non faciendo consistens, per unicum contrarium actum non tollitur, si scilicet actus ille contrarius sit coactus, vel meticulosus, vel tale jus contineat actus successivos, vel consuetudine sit inductum, uti est homagium: Nam tum tali juri per actus singulares, vel per unicum actum contrarium nihil derogatur, teste Rauchbaro.

R ij

Und

Clarissimus
Legum Antecessor Lovaniensis Dominus Perenzius ad tit. C. de præbendo salario n. 10. libr. 10.

l. Jura constitui 3. ff. delegibus.

l. quod contra ff. de reg. jur.

Jacobin. de Homagij. Heig. p. 1. q. 18. n. 19.

l. novissimè 7. s: pho. 1. ff. quod falso tutor autor.

Lib. 1. epist. 7.

Heig. par. 1. q. 15. n. 29.

P. 1. q. 11. n. 97. & seq.

Und daß nun die Stadt auff vorangedeutete maas und wiederrechtlich solcher gestalt zu huldigen der Zeit gedrungen worden/erscheinet (4.) klärlich daraus/ daß ohnangesehen die Stadt in Anno 1562. den 12. Julij von dem Röm. Käys. Ferdinando Primo, AllerChristmildester gedechtnuß/von des Reichs Acht und Oberacht/worin Sie vorhero declariret und erkläret auch darauff belägert/ gänzlich entlediget und absolviret, und in den vorigen freyen Stand völig hinwiederumb gesetzt/auch zugleich alle dero habende Privilegien, Freyheiten/ Rechte/ alte gebräuche und herkommen aus Käyserl. Macht und volkommenheit Allergnädigst ernewert/ und zum Kräftigsten confirmiret und bestätiget; auch (2.) in dem Permutations=vergleich/ so zwischen Ihr Churfürst. Durchl. zu Sachsen und dem Herren Administratore Joachim Friederich in Anno 1579. den 10. Junij zu Eisleben auffgerichtet/ und folgendß vom Käyser Rudolpho Secundo den 8. Augusti selbigen Jahres mit allen einhalt zu festerer observantz confirmiret unnd bestätiget/ unter andern ein mehres nicht enthalten/ als daß die Stadt die gewöhnliche Huldigung/ und wie es vor der belägerung gebräuchlich gewesen/ thun und abstaten/ und der Herr Administrator an mehrgemelten Stad weiter im wenigsten sich nicht anmassen solte/ wie auch das (3.) Hochgedachter Herr Administrator selbst in dem den 22. Octobris mehrgemelten Jahres aufgestellten Revers die Stadt bey ihren Rechten/ bey ihren Frey- und gewohnheit/ die Sie von alters gehabt in allen zu lassen/ gnädig promittiret und versprochen; noch dennoch mehrrangeregte Huldigung de Anno 1579. auff solche vorgeschriebene modification, unnd wie Sie dem nechst vorgehenden Herren Alberto Cardinal und Erzbischoff und dessen Herren Antecessoribus abgeleistet nicht eingerichtet/ besondern diesen allen schnurgleich entgegen ganz newerlich und der Stadt sehr nachtheilich formalisiret, auch solcher gestalt von derselben exigiret worden. Welches alles da es mehrhochgedachte Käyserl. Herren Subdelegirte Commissarij in consideration genommen und vernünfftig erwogen/ haben dieselbe auch die formulam Homagij, so in Anno 1514. erst-Höchstbemeltem Herren Cardinal und Erzbischoff Herrn Alberto von der Stadt geleistet und also lautet.

Formul der
huldigung
wie Sie dem
Herren Alberto
Cardinal
und Erzbis-
schoffen des
Erzstiftes
Magdeburgk
in Anno 1514.
von der Stadt
geleistet.

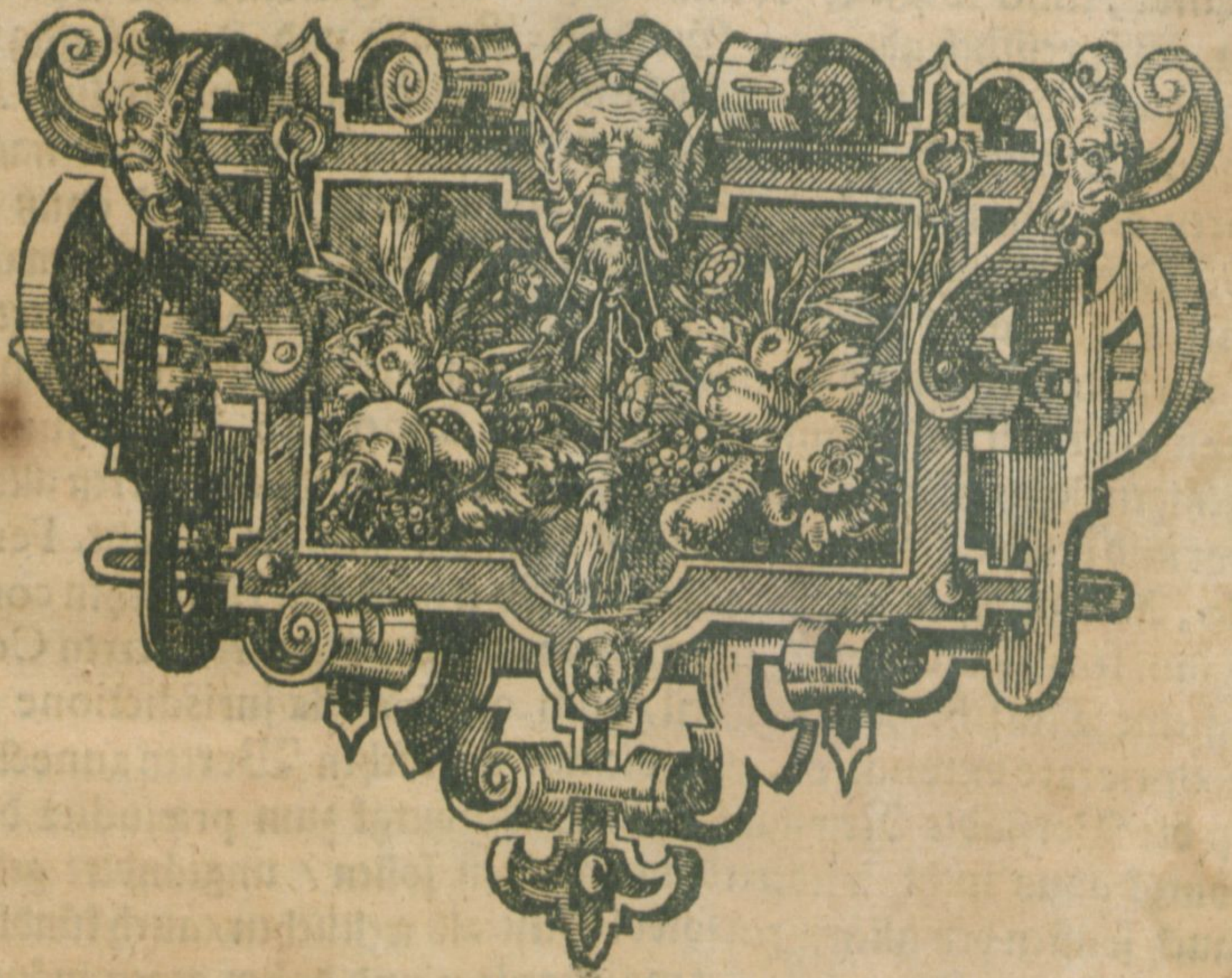
**Wir Bürgermeistere / Schöppen / Rathmanne und Gemei-
ne Bürgere alle geloben und schweren dem Herren Erzbis-
choff Alberto unsern Gnädigen Herren / der hie gegenwer-
tig ist / Treu und Hold zu seyn / auch Seiner Gnaden Stift-
bestes zu wissen unnd schaden zu warnen 2c. als uns Gott
helffe 2c.**

Bev denen unterschiedlich aufgesetzten Tagesfahrten und gehaltenen Conferentzien ins mittel gebracht und vorgeschlagen; ohnzweiff- und zuversichtlichlich davor haltende/ daß auff solche maas der punctus homagialis erlediget/ unnd dann folgendß die andere hassende mishelligkeiten völig abgehandelt unnd entschieden werden könten; Und aber mit sothan=unnd vorgesetzter Formul Höchstermeltes Herren Administratoris Fürstl. Durchl. Herren Abgesandte/ obgleich auch die Stadt zu schuldigen respect der Hochansehnlicher Käyserl. Herren Subdelegirten, und aus grosser begierde zum Friede und Ruhe/ solcher gestalt die Huldigung zu leisten/ mit erholung obiger reservir- und bedingung sich unterthänigst erkläret/ ganz nicht vergnüget sein wollen/ und blosser dinge bey ihren harten Postulatis, und daß die Stadt offterwehnte newlichste Huldigung præstiren solte und müste/ bestanden/ und darauff ohnerachtet die Stadt in dero alte Freyheit Krafft Instrumenti Pacis restituiret, auch sonst gethanen glimpfflichen gegen remonstrirens beharlich angedrungen/ wie Höchstverordnter Käyserl. Herren Commissarien an die Röm. Käyserl. Mayt. unsern Allergnädigsten Herren gehorsamst erstattete Relation mit mehren besagen wird/ so hat auch bey obberürter Allergnädigster Käyserl. Com-

Commission und krafft derselben anberahmten und vorgewesenen Tagesfahrten bis
dahero nichtes außtrügliches gehandelt / oder zu völliger erledigung gebracht wer-
den können / in erwegung / daß Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburgk
nach abgelegten schweren pflichten hochverbunden / sich bey dem Instrumento Pa-
cis beharlich zu behalten / all dasjenige / was der Stadt zu guet darin deutlich di-
sponiret, jederzeit zu unterhalten / und hergegen was zu scheinbahrlichen abbruch
dessen / und sonst zu unausbleiblichen præjuditz der darin restituirter alten libertät /
ihnen wieder Recht auffgebürdet werden wil / von sich und gemeiner Stadt / auch der
lieben Posterität / nach aller möglichkeit abzuwenden. Und nachdem nun aus
diesen obigen allen die Gerechtigkeit dickbemelter Stadt - sachen einem jedweden zur
gnüge unter augen leuchtet / Burgermeister und Rath auch sich ganz versichert
wissen / gestalt es die hierin ergangene Acta nicht anders besagen werden / als daß
Sie an allen dem / was zu erledigung solch obschwebender differentien, und zu re-
stabilirung eines respectivè gnädigst und unterthänigsten vertrauens immermehr
dienksam mag gewesen seyn / bis dahin nichtes ermangeln lassen: Als behalten Sie sich
auch in der gewissen und allerunterthänigsten Hoffnung / die Röm. Käyserl. Mayt.
werde in Allergnädigster erwegung sothaber der sachen Kundtlichen gerechtigkeit /
wie bishero in andern Höchststrühmlichst geschehen / auch in diesem der Stadt Mag-
deburgk Friedensgeschäfte die Allergnädigste verfügung thun; allermassen dann
die Höchst- und Hochlöbl. Chur- und Fürsten und Gesambter Reichsstände Vors-
träßl. Herren Rächte / Botschafft- und Gesandten bey Allerhöchstermelter Röm.
Käyserl. Mayt. unserm Allergnädigsten Herren dick werck / auff diesen Allgemeinen
Reichs-Tag / so unter andern auff völlig- und endtliche Execution des so theur in
Teutschlandt Anno 1648. erhobenen Allgemeinen Friedens und was demselben
anhengig / ohnzweifflich abziehet / Gnädigst - Gnädig und Hochgünstig nach dero
Hohen wolmögen dahin zu vermitteln / hiemit unterthänigst- unterthänig- Hoch und
dienstlich imploriret und bittlich ersuchet werden / damit endtlich und nach so lan-
gen Jahren der armen und leyder par occasion vorigen Kriegs ganz ruinirten
Stadt Magdeburgk zugeeignetes Friedens- contingent, einhalts offterwehnten In-
strumenti Pacis, ohnverzüglich und alles contradicirens ohngehindert exequi-
ret / die darin mit reiffen vorsinnen derselben restituirte alte libertät unverrückt
erhalten / und das Privilegium Ottonicum in Anno 940. den 7. Junij gegeben /
von der jetzigen Röm. Käyserl. Mayt. unserm Allergnädigsten Herren allergnädigst
renoviret und bestätiget / dabeneben daß von Ihr Käyserl. Mayt. Ferdinando
Secundo, Allermildesten andenkens / aus sehr erheblichen Uhrsachen concedirtes
Privilegium fortificandi durch Allerhöchsterberordnte Käyserl. Herren Commissa-
rien auff eine Teutsche Viertel Meil / cum omnimoda jurisdictione & omni-
moda proprietate extendiret, und die mit deutlichen Worten annectirte clau-
sul, daß die Vorstädte Newstadt und Sudenburgk zum præjuditz der Stadt
Magdeburgk ganz nicht wiedererbauet werden sollen / ungeändert gelassen / die
Stadt auch sonst bey allen ihren sowol Geist- als weltlichen / auch kündlich einha-
benden gerechtsahmen / ungekräncket maintainiret und dabey gegen männiglich ge-
schüzet / und also zu lang desiderirter beruhigung / und zu würcklichen genos vorbe-
rührten ihres Frieden- Contingents, auch zu Höchstnötiger restauration, nach der
HöchstPaciscirender Theil eigendtgeführten intention, und ob des gemeinen wesens
hieran hafftenden Hohen interesse, allergnädigst- Gnädigst / Gnädig / Hoch- und
günstig befördert und nicht fernerweit dessen allen / zu ihren unwiederbringlichen
Schaden destituiret, auch nicht vor andere / ausser alles verschulden bedrückt
und in stets vor augen stehende desolation und erbärmlichen Steinhauffen / zu
einem ganz irreguliren Exempel und Beyspiel jimmerhin behalten / und also von
dem so theur erhobenen Friede allein außgeschlossen werden möge. Ne sola Civi-
tas Magdeburgum indignis modis præter meritum mulcetur, in cineribus

contra mentem Dominorum Paciscentium Principalium & literam Instru-
menti Pacis relinquatur, & ne memoria præteriti illius ac tristissimi belli in
solius hujus perantiquæ urbis ruderibus, exemplo prorsus inaudito, perpe-
tuo resideat. Und wie nun hiedurch offgedacht- und so theur erhobene Allgemei-
ner Friedens-Recess in allen seinen Articula und einhalt bey Kräftten erhalten/
alle weiterungen und schädliche Consequentzien verhütet/ das gemeine wesen
tranquilliret, die Gerechtigkeit befördert/ der Röm. Käyserl. Mant. unsers Aller-
gnädigsten Herren/ als jetzigen und Andern Restauratoris der Stadt Magdeburg/
Weltbekandt, unnd grosser Nahme noch mehr vergrössert/ auch der Sämtlicher
Höchst- und Hochlöbl. ReichsStände Hoher nachruhmb auff die Posterität
transmittiret und berewiget wird.

Als getrösten sich auch hierunter Burgermeistere und Racht der Stadt Mag-
deburg allergnädigst/ Gnädigst/ Gnädig Hoch- und Günstiger erhör- und deferi-
rung; sind auch nebst Gemeiner Bürgerschaft sothane Käyserliche Höchste Milde
und Clementz, auch Chur- und Fürstl. und Gesambter ReichsStände Hohe
Gnade und Gunst bezeigung in aller getrewest- und gehorsahmbster devotion un-
ausseslich zu erkennen/ und mit unterthänigst- unterthänig- und behäglichen
Diensten/ vermögens nach/ jederzeit hinwiederum zu demeriren,
höchstschuldigst/ willigst unnd
gestiffen.



n Instru-
i belli in
, perpe-
Allgemei-
erhalten/
ne wesent-
rs Aller-
deburgf/
implicher
osterität

ot Mag-
o deferi-
te Milde
de Hohe
ion un-
ichen

Yod 431
40

ULB Halle 3
003 063 720


56.

1017

M.C.



Kurze und gründtliche
Vorstellung der Stadt

CON

ENTS

Instrumento
Civitati verò Mag
und was d

aragrapho
ich enthalten/
ßdahero



llern/

